

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. Februar 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 11* Neufassung des Rahmenabkommens für die Vertrauensschadenversicherung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kirchenamt – und der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft.

Vom 5./18. Dezember 1985.

Nachstehend wird das Rahmenabkommen für die Vertrauensschadenversicherung in der Fassung vom 5./18. Dezember 1985 bekannt gemacht.

Hannover, den 14. Januar 1986

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Hammer

Präsident des Kirchenamtes

**Rahmenabkommen
für die Vertrauensschadenversicherung**

zwischen

Evangelischer Kirche in Deutschland – Kirchenamt –,
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21
(in folgendem EKD genannt)

und

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
Friedensallee 254, 2000 Hamburg 50
(in folgendem Versicherer genannt)

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4, 4930 Detmold

Die EKD schließt dieses Abkommen zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, ihre Vertrauensschadenrisiken zu den folgenden Bedingungen zum Versicherungsschutz anzumelden:

I. 1. Der Versicherer ist verpflichtet, Anträge anzunehmen und den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang des Antrages bei der ECCLESIA oder dem Versicherer.

2. Diesem Rahmenabkommen liegen die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Form 05 1010/1/2 285) zugrunde. Die Ausschußfrist des § 4 Ziff. 2 ABV wird auf drei Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des vierten Jahres Schäden gemäß den ABV entdeckt und

dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

II. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch vorsätzliche Handlungen gemäß § 1 ABV.

III. 1. Vertrauenspersonen sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter, sämtliche Pfarrer, Beamte, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretene vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweiligen Stellvertreter.

2. Die Versicherungssumme beträgt DM 200 000,–. In Änderung von § 3 Ziffer 1 ABV steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung.

IV. Die Prämien betragen

a) bei einer Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden zu Lasten der Versicherungssumme)

Abzugsfranchise Prämie je 1000 Seelen

aa)	10 000,– DM	16,– DM
bb)	30 000,– DM	12,– DM
cc)	50 000,– DM	10,– DM

b) bei einer Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt)

Integralfranchise Prämie je 1000 Seelen

aa)	10 000,– DM	18,– DM
bb)	30 000,– DM	15,– DM
cc)	50 000,– DM	14,– DM

Neben der Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer von 5 % zu entrichten.

V. 1. Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 %, wenn seine Schadenquote nicht höher ist als 25 %. Die Schadenquote errechnet sich nach jedem abgelaufenen Versicherungsjahr aus dem Verhältnis der Prämie und der im abgelaufenen Jahr aufgelösten Schadenreserven einerseits sowie der im abgelaufenen Jahr geleisteten Entschädigungen und gebildeten Schadenreserven andererseits. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, die nach Beginn dieser Vereinbarung gemeldet werden. Ein nach dieser Abrechnung verbleibender Verlust wird auf die Abrechnung des jeweils nächsten Jahres vorgetragen.

2. Bei Beginn des Versicherungsjahres wird die Prämie unter Abzug des sich gemäß 1. ergebenden Höchstsatzes von 20 % in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Versicherungsjahres ist je nach Höhe der Schadenquote der entsprechende Prämienanteil nachzuentrichten.
 3. Sind die Jahre 1985 und 1986 schadenfrei verlaufen, dann kann der Versicherungsnehmer mit Wirkung ab 1. Januar 1987 anstelle der in Ziffer 1 vorgesehenen Gewinnbeteiligung die Anhebung der Versicherungssumme auf DM 250000,- zu unveränderter Prämie verlangen.
- VI. Der Versicherungsschutz für die Landeskirchen, Kirchenkreise, Gemeinden, Dekanate, Probsteien und Gemeindeverbände erstreckt sich nicht auf von ihnen unterhaltenen Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit. Für diese Einrichtungen kann besonderer Versicherungsschutz nach Maßgabe des bei der Ecclesia hinterlegten Sondertarifs beantragt werden.
- VII. Dieses Abkommen wird mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1986 geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Hannover, den 18. Dezember 1985

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Hammer

Präsident des Kirchenamtes

Hamburg, den 5. Dezember 1985

Hermes Kreditversicherungs-AG

von Heyden Krüger

Nr. 12* 15. und 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1985 die nachstehende 15. und 16. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben den Satzungsänderungen zugestimmt und der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik – Versicherungsaufsicht – hat die Änderungen mit Erlaß vom 31. Dezember 1985/II c 4 – 39 z 12.01 genehmigt, die hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht werden.

15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten »oder 2« die Worte »oder Abs. 5 a« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort »Arbeitszeit« die Worte »oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebs-

übliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so« eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten »eingetreten ist« die Worte »oder deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat« angefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Buchst. k wird folgender Text eingefügt:

»im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigt wird, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, oder«
 - b) In Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten »§ 30 Abs. 2« die Worte »Satz 1 Buchst. c bis e« eingefügt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.«
 - b) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

»(5 a) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für den Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Regelung oder einer einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarung im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort »Abs. 2« die Worte »Satz 1 Buchst. c bis f« eingefügt.
5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.«
6. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30.

Versicherungsfall

(1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

 - a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
 - b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
 - c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
 - d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
 - e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,

- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG bewilligt wird.

²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlage-monate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlage-monate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlage-monate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlage-monate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in die-

sem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist

und mindestens 420 Umlage-monate zurückgelegt hat,

- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. ³Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁴Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliche Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁵Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ⁶Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. ⁷In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlage-monate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. ⁸Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. «

7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

»ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;«
8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten »Abs. 2« die Worte »Satz 1 Buchst. c bis f« eingefügt und die Worte »Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz« durch die Worte »Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»³Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.«
9. In § 33 Abs. 2 a werden nach den Worten »§ 28 Abs. 5« die Worte »und 5 a« eingefügt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort »Krankenbezüge« die Worte »oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen« eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach den Worten »§ 28 Abs. 5« die Worte »und 5 a« eingefügt.

11. In § 34 a Abs. 4 werden jeweils die Worte »dem Gesamtbeschäftigungsquotienten« durch die Worte »dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00« ersetzt.

12. In § 35 Abs. 2 werden die Worte »Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein« durch die Worte »Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein« ersetzt.

13. In § 40 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»³Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.«

14. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:

»§ 42

Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen«

15. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte »im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2« gestrichen und die Worte »§ 30 Abs. 2« durch die Worte »§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e« ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe h wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2« gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten »§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d« die Worte »oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2« eingefügt und die Worte »sind diese Bezüge« durch die Worte »so sind sie« ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten »Abs. 2« die Worte »Satz 1 Buchst. c bis f« eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte »und § 41 Abs. 5« durch die Worte », § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »und § 41 Abs. 5« durch die Worte », § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Gesamtversorgung« die Worte »und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte »und § 41 Abs. 5« durch die Worte », § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Versorgungsrentenberechtigter« die Worte »während des

Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder« eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »war« die Worte »oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte« eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort »Gesamtversorgung« die Worte »zuzüglich des Ausgleichsbetrages (§§ 103, 104)« eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Worten »gelegen hat,« die Worte »zuzüglich des Ausgleichsbetrages, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),« eingefügt.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »im« durch die Worte »für den« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten »vervielfacht wird« durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall

 - a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. ³Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher oder entsprechender kirchlicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.«

- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte »und h« gestrichen.

20. § 52 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - »b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte »Abs. 1 Buchst. b« gestrichen.

21. § 55 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »§ 30 Abs. 2 Satz 1« durch die Worte »Abs. 2 Satz 1 Buchst. c« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort »RKG« die Worte »oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e« eingefügt.

22. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte »– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze –« gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort »BGB« durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

»g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.«

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»³Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.«

23. § 62 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte »(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlages sowie des Sozialzuschlages)« gestrichen.
- b) In Buchstabe s werden nach dem Wort »Aufwandsentschädigungen;« die Worte »reisekostenähnliche Entschädigungen« eingefügt.

24. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort »ruhen« durch die Worte »geruht haben« ersetzt.

25. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

26. In § 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 84 Abs. 3« durch die Worte »§ 79 Abs. 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung« gesetzt.

27. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»¹Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.«

28. § 103 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.

29. In § 104 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »§ 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung« ersetzt durch die Worte »§ 42 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung«.

30. § 105 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 42 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten

durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 1 Buchst. a, 2, 4 Buchst. b und 10 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1984.

b) § 1 Nrn. 3, 4 Buchst. a, 6, 8 Buchst. a, 12, 15 Buchst. a Doppelbuchstabe aa, 19 Buchst. a und 20 mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach den Worten »Abs. 1« die Worte »Satz 1« eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden nach den Worten »Abs. 1« die Worte »Satz 1« eingefügt.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten »der Versicherungspflicht unterliegen« die Worte »vorbehaltlich des § 17 Abs. 3 Buchst. a« eingefügt.

2a. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort »Versicherungsrente« die Worte »oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente« eingefügt.

3. § 28 Absatz 5 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte »ist unschädlich« durch die Worte »gilt nicht als Unterbrechung« ersetzt.

4. In § 32 Abs. 3 b Satz 1 werden die Worte »zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.« durch die Worte »weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts« ersetzt.

5. In § 33 Abs. 2 a werden die Worte »und 5 a« gestrichen.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »gesamtversorgungsfähig« durch die Worte »gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1« ersetzt.

7. § 34 a erhält folgende Fassung:

»§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand

(1) ¹Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),

b) ...

- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen

länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),

- d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 3 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵...
⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und

- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotient unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2
aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird;
b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt

und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

²Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,
- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat.«

8. Dem § 35 a wird folgender Satz 3 angefügt:

»Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.«

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte »wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente« durch die Worte »wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)« ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Worte »seines Todes« durch die Worte »des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte »§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG« durch die Worte »§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG« ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte »seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,« durch die Worte »des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären« ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte »zum Todeszeitpunkt« durch die Worte »zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte »seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt,« durch die Worte »des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären« ersetzt.

11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »im Zeitpunkt seines Todes« durch die Worte »zum

Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)« ersetzt.

12. In § 47 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.«

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Die Versorgungsrente ruht ferner

- a) In Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
 - bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt,«

b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort »jedoch« das Wort »mindestens« eingefügt.

14. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. e werden nach den Worten »Anlaß der Beendigung« die Worte », des Eintritts des Ruhens« eingefügt.
- b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte »im Sinne des Satzes 2« durch die Worte »im Sinne des Satzes 1« zu ersetzen.

15. In § 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Abs. 5« durch die Worte », Abs. 5 und 5 a« ersetzt.

16. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort »tritt« die Worte »und an die Stelle der Zahl 89, 95 die Zahl 91, 75« eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

»⁴Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a und b jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.«
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »des Todes« durch die Worte »des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)« ersetzt.

17. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort »tritt« die

Worte »und an die Stelle der Zahl 89,95 die Zahl 91,75« eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte »und Abs. 5« durch die Worte », Abs. 5 und 5 a« ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

»⁹Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.«

18. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.«

§ 2

Einmalzahlung

- (1) Am 1. Januar 1985 vorhandene
- a) Versorgungsrentenberechtigte und
- b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene,
- deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.
- (2) ¹Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden

den Vomhundertsatz des Betrages von 110,00 DM. ²Ist die Gesamtversorgung aufgrund des § 34 a Abs. 4 herabgesetzt, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 1 oder 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

(3) Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 auf Grund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie im Januar 1985 aufgrund des § 55 Abs. 1 geruht, so steht die Einmalzahlung nicht zu.

(4) ¹Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 § 1 Nrn. 8, 14, 16 Buchst. b und Nr. 17 Buchst. b und § 2 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 13. Januar 1986

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. B l u h m
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 13 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Geschäftsordnung.**

Vom 23. Oktober 1985. (ABl. VELKD Bd. VI S. 15)

Die Geschäftsordnung der Generalsynode vom 21. Oktober 1981 (Amtsblatt Bd. V, S. 238 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

»Die Generalsynode kann weitere ständige Ausschüsse bilden.«

H a n n o v e r, den 28. Oktober 1985

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 14 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.

Vom 28. November 1985. (KABL. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 153)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir nach Anhörung des Prüfungsamtes die folgende Ausführungsverordnung.

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Zulassung« eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach den Worten »acht Semester« das Wort »ordnungsgemäß« eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
»(4) Der Bewerber muß die Zwischenprüfung nach den an seinem damaligen Studienort zu der Zeit geltenden Bestimmungen abgelegt haben.«
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) In Absatz 5 werden die Worte »1 bis 3« durch die Worte »1, 2, 3 Satz 1 und des Absatzes 4« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsabteilungen« eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
»Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.«
 - bb) In Satz 3 werden die Worte »aus zwingenden Gründen« gestrichen.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
»(6) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsteile« eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für Hausarbeit und Predigt stehen insgesamt acht Wochen zur Verfügung.«

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »Antrag des Prüflings« durch die Worte »Antrag, der durch Studiennachweise begründet sein muß,« ersetzt.

- d) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

»Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Zulassung sonstiger Zuhörer bei der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsergebnisse« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

»(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Das Nähere wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Fächer (Hauptfächer) ein »ungenügend« oder in einem Hauptfach ein »ungenügend« und in einem weiteren Hauptfach ein »mangelhaft« erzielt wurde:

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Kirchengeschichte.«

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

»§ 5

Nachprüfung

(1) Die Prüfung gilt bei Leistungen, die insgesamt die in Richtlinien festzusetzende Mindestpunktzahl erreichen, unbeschadet des § 4 Abs. 3 als nicht abgeschlossen, wenn in der mündlichen Prüfung die Leistungen

1. in einem der Hauptfächer mit »ungenügend«
oder
2. in zwei der Hauptfächer mit »mangelhaft« bewertet wurden.

(2) Die Nachprüfung umfaßt sämtliche Fächer der mündlichen Prüfung, die mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die Leistungen

1. in einem Fach mit »ungenügend«
oder
2. in mehr als einem Fach mit »mangelhaft« bewertet wurden.«

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

»§ 6

Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.«

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

»§ 7

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung formlos abgeben.
2. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat. Die Frist zur Anfertigung der

wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.«

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

»§ 7a

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 6 für »nicht bestanden« erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, daß seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlußprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 7b

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.«

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem einzigen Absatz wird die Überschrift »Akteneinsicht« eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Worte »eines Monats« durch die Worte »von drei Monaten« ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort »Monatsfrist« durch das Wort »Dreimonatsfrist« ersetzt.

10. In § 9 wird vor Absatz 1 die Überschrift »Erlaß von Richtlinien« eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, die sich zu dem im Sommer 1986 liegenden Meldeschluß zur Prüfung melden.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 Buchst. c am 1. April 1988 in Kraft. § 1 Nr. 3 Buchst. c ist erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, die sich zu dem im Sommer 1988 liegenden Meldeschluß zur Prüfung melden.

(3) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung wird in neuer Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Vorsitzender

Nr. 15 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung.

Vom 28. November 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 155)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir nach Anhörung des Prüfungsamtes die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor Absatz 1 die Überschrift »Zulassung« eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsabteilungen« eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüfer angehören.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

»Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.«

bb) In Satz 3 werden die Worte »aus zwingenden Gründen« gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt wird.

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsabschnitte« eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

»Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des schriftlichen Entwurfs 14 Tage

zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.«

c) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

»Für die Hausarbeit stehen vier Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen.«

d) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Geschichtliche Aspekte der Themen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.«

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

»(6) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.«

f) In Absatz 8 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

»Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Zulassung sonstiger Zuhörer bei der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird die Überschrift »Prüfungsergebnisse« eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

»(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden.

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlußergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als »ausreichend« lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit »ausreichend« bewertet wurden,
2. in den Prüfungsabschnitten der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,

3. in zwei der Fächer der mündlichen Prüfung ein »ungenügend« erzielt wurde.«

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

»§ 5

Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.«

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

»§ 6

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Arbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und daß der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.«

7. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

»§ 6a

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlußergebnisses einbezogen. Näheres regelt das Prüfungsamt.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

§ 6b

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.«

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem einzigen Absatz wird die Überschrift »Akteneinsicht« eingefügt.

b) In Satz 1 werden die Worte »eines Monats« durch die Worte »von drei Monaten« ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort »Monatsfrist« durch das Wort »Dreimonatsfrist« ersetzt.

9. In § 8 wird vor Absatz 1 die Überschrift »Erlaß von Richtlinien« eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, deren mündliche Prüfung 1987 stattfindet.

(2) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung wird in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller

Vorsitzender

Nr. 16 Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung.

Vom 6. Dezember 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 163)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) und des § 9 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 124), geändert durch die Verordnung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 153), werden die Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung vom 13. Mai 1976 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 85), zuletzt geändert am 20. Oktober 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180), wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort »Richtlinien« die Worte »des Prüfungsamtes« eingefügt.
2. In Abschnitt I wird Nummer 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Buchstaben g bis l durch folgende Buchstaben g bis m ersetzt:
 - »g) Bescheinigung über die Zwischenprüfung
 - h) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung)
 - i) Nachweis von drei Proseminararbeiten in einem der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie, ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf
 - j) Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudenten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (Verordnung)
 - k) polizeiliches Führungszeugnis
 - l) Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolg; Fehlanzeige ist erforderlich
 - m) Mitteilung, ob der Bewerber mit der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung einverstanden ist.
 - b) In Satz 2 werden die Worte »g und j bis l« durch die Worte »h und k bis m« ersetzt.
3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung« gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort »Kandidaten« durch das Wort »Prüflingen« ersetzt.
4. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - »2. Für die häusliche Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt (einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der der Predigt zugrundeliegenden exegetischen und homiletischen Entscheidungen) erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt acht Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) auf Antrag des Prüflings eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
 - Am Schluß der wissenschaftlichen Arbeit und der Predigt hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
 - Die wissenschaftliche Hausarbeit soll eine Länge von 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich der Anmerkungen nicht überschreiten. Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Seiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Nach gliedkirchlicher Anordnung kann die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten werden.
 - b) In Nummer 3 Satz 5 wird das Wort »Nestle« durch die Worte »Aland, Nestle« ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden
 - aa) in Satz 1 das Wort »Kandidaten« durch das Wort »Prüflings« ersetzt,
 - bb) in den Sätzen 2 und 3 die Worte »drei Kandidaten« durch die Worte »sechs Prüflinge« ersetzt,
 - cc) in Satz 4 das Wort »Kandidaten« durch das Wort »Prüfling« ersetzt,
 - dd) folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 - »Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen.«
 - d) Nummer 4a wird gestrichen.
 - e) In Nummer 5 werden
 - aa) in Satz 2 das Wort »Kandidaten« durch das Wort »Prüflings« und die Worte »von Zuhörern« durch die Worte »der studentischen Zuhörer« ersetzt,
 - bb) in Satz 3 nach dem Wort »fünf« das Wort »studentische« eingefügt.
5. In Abschnitt IV werden
 - a) in Nummer 1 Satz 6 die Worte »des Rates vom 20. April 1976« gestrichen,
 - b) in Nummer 3 die Worte »Satz 2« durch die Worte »Satz 3« ersetzt und die Worte »des Rates vom 20. April 1976« gestrichen,
 - c) in Nummer 4 Satz 1 die Worte »des Rates vom 20. April 1976« gestrichen.

Diese Änderung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. i der Richtlinien in der Fassung der Nummer 2 Buchst. a ist erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, die sich zum Meldeschluß 1. August 1988 zur Prüfung melden; auf Prüflinge, die sich bis zum Meldeschluß 1. Januar 1988 melden, ist Abschnitt I Nr. 2 Buchst. h in der bis zum 31. März 1986 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung werden in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung mit

neuem Datum bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

B ü c k e b u r g , den 6. Dezember 1985

**Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. H e u b a c h

Vorsitzender

**Nr. 17 Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes
zur Zweiten theologischen Prüfung.**

Vom 6. Dezember 1985. (KABl. der Ev.-luth.
Landeskirche Hannovers S. 165)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55) und des § 8 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 126), geändert durch die Verordnung vom 28. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung vom 18. Dezember 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151), geändert am 27. Juli 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 1.

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

»Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten (DIN A4, 1¹/₂ Zeilen Abstand, ¹/₃ Rand) umfassen.

bb) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 6.

cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

»Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.«

dd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden neue Sätze 8 und 9.

ee) Der bisherige Satz 8 wird neuer Satz 10 mit der Maßgabe, daß die Worte »über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung« gestrichen werden.

ff) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 11 und 12.

gg) Es wird folgender Satz 13 angefügt:

»Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.«

c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »einer schriftlichen

Predigt« durch die Worte »eines schriftlichen Predigtentwurfes« ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte »Die Predigt« durch die Worte »Der Predigtentwurf« und das Wort »zwölf« durch die Zahl »15« ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

»Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.«

dd) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden neue Sätze 8 und 9.

ee) Der bisherige Satz 9 wird neuer Satz 10 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort »Prüfungsabteilung« die Worte »oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung« eingefügt werden.

ff) Die bisherigen Sätze 10 bis 12 werden neue Sätze 11 bis 13.

d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 das Wort »Ausreichend« durch die Worte »mit ausreichend« ersetzt wird.

e) Die bisherige Nummer 9 wird neue Nummer 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

»Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.«

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden neue Sätze 6 bis 8.

cc) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

»Am Schluß der schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt sowie der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.«

f) Die bisherige Nummer 10 wird neue Nummer 6 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt wird.

g) Die bisherige Nummer 11 wird neue Nummer 7 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 die Worte »Abschnitt II Nr. 9« durch die Worte »Nummer 5« und die Worte »Abschnitt II Nr. 10« durch die Worte »Nummer 6« ersetzt werden.

h) Die bisherige Nummer 12 wird neue Nummer 8.

i) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte »von Zuhörern« durch die Worte »der in Satz 1 genannten Zuhörer« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »drei« die Worte »der in Satz 1 genannten« eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können außerdem die Studienleiter des Predigerseminars bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.«

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 1 mit der Maßgabe, daß Satz 6 gestrichen wird.
 - b) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »gewertet« das Komma und die Worte »soweit nicht das Prüfungsamt auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließt« gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Lautet die Bewertung »ungenügend«, so ist die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließen.«
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
 - e) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - »4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

sehr gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 30,

- gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 30,
befriedigend bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 11 bis 20,
bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von -2 bis 10,
nicht bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als -2.
5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.«

Diese Änderung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Prüflinge anzuwenden, deren mündliche Prüfung 1987 stattfindet.

Die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung werden in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntgemacht; dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt.

B ü c k e b u r g, den 6. Dezember 1985

**Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. H e u b a c h

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 18 Kirchengesetz über die Berufung zum Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG).
Vom 2. Dezember 1985. (KABl. S. 385)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die gemäß Art. 50 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Präambel

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, befähigte Gemeindeglieder in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Teilhabe und Mitwirkung am geistlichen Amt zu berufen.

Die Neuordnung der Berufung zum Prädikanten ist ein Schritt auf dem Weg zu einem Verständnis der Einheit des ordnierenden Handelns der Kirche.

§ 1

Berufung zum Prädikanten

(1) In einer Kirchengemeinde, einem Dekanatsbezirk oder einem übergemeindlichen Dienst oder Werk können Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Prädikanten berufen werden. Dieser Dienst geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Die Berufung bezieht sich auf einen räumlichen oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich.

(3) Die Berufung zum Prädikanten geschieht im Rahmen des ordnierenden Handelns der Kirche. Über sie entscheidet der Landeskirchenrat. Der Kreisdekan oder ein von ihm Beauftragter vollzieht sie in einem Gottesdienst. Dabei verpflichtet sich der Prädikant, seinen Dienst nach Schrift und Bekenntnis auszuüben.

(4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Prädikant unterschreibt. Er erhält eine Urkunde über seine Berufung.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

Zu Prädikanten können haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter berufen werden, die sich im Dienst der Kirche Jesu Christi bewährt und zur Übernahme der Aufgabe eines Prädikanten bereit erklärt haben. Sie müssen zu dieser Aufgabe befähigt sein und die Voraussetzungen für die Wahl zum Kirchenvorsteher erfüllen.

§ 3

Predigtamt und Sakramentsverwaltung

(1) Mit der Berufung wird der Prädikant zum Predigtamt berufen.

(2) Wenn es die Verhältnisse in einem Dienstbereich notwendig machen, kann der Prädikant zur Sakramentsverwaltung berufen werden.

§ 4

Bereich und Umfang des Dienstes

(1) Aufgrund seiner Berufung kann der Prädikant im Rahmen einer Dienstordnung öffentliche Gottesdienste halten.

(2) In der Dienstordnung ist festzulegen:

- a) der Bereich, in dem der Prädikant tätig werden soll (z.B. Kirchengemeinde, Dekanatsbezirk, Krankenhaus);
- b) wer die Dienstaufsicht ausübt (§ 6 Abs. 4);
- c) die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 Abs. 3).

(3) Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Kreisdekans.

§ 5

Verfahren

(1) Die Berufung zum Prädikanten kann nur von der kirchlichen Stelle beantragt werden, in deren Bereich der Prädikant tätig sein soll (§ 1 Abs. 1). Für den Dienst im Bereich einer Kirchengemeinde ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes, im Bereich eines Dekanatsbezirkes ein Beschluß des Dekanatsausschusses erforderlich.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn das zu berufende Gemeindeglied sich zum Dienst bereit erklärt hat, und wenn die Pfarrer, deren Dienstbereich durch den Auftrag unmittelbar berührt wird, dem Antrag zugestimmt haben.

(3) Die Berufung zum Prädikanten setzt eine Zurüstung voraus.

(4) Das zur Berufung vorgeschlagene Gemeindeglied legt eine schriftliche Erklärung vor, daß es zum Dienst des Prädikanten bereit ist und gibt eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis ab. Darüber führt der Kreisdekan oder ein von ihm Beauftragter ein Gespräch.

(5) Der Kreisdekan oder ein von ihm Beauftragter besucht in einem Gottesdienst den zum Prädikanten vorgeschlagenen und prüft, ob dieser den Anforderungen für seinen Dienst entspricht.

§ 6

Pflichten des Prädikanten

(1) Der Prädikant ist an die für seinen Dienst geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen Gemeinde gebunden. Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb seines Dienstes so zu verhalten, wie es seinem Auftrag entspricht.

(2) Der Prädikant hat das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich zu wahren. § 33 Pfarrergesetz gilt entsprechend.

(3) Der Prädikant hat das Recht und die Pflicht zur Fortbildung für seinen Dienst. Er soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung für Prädikanten teilnehmen.

(4) Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem Dekan oder dem Leiter der kirchlichen Stelle, in deren Bereich der Prädikant tätig ist.

(5) Der Landeskirchenrat entscheidet als kirchenleitendes Organ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Folgen einer Verletzung der Lehrver-

pflichtung und der Amtspflicht eines Prädikanten endgültig.

§ 7

Verfahren bei Wohnsitzwechsel

(1) Wenn der Prädikant seinen Wohnsitz wechselt, so daß er seinen bisherigen Dienst nicht mehr ausüben kann, ruhen die Rechte aus der Berufung.

(2) Soll der Prädikant in einem neuen Dienstbereich tätig werden, sind § 1 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Im neuen Tätigkeitsbereich wird der Prädikant in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt und an seine Berufung erinnert.

§ 8

Beendigung des Dienstes auf Antrag

(1) Der Prädikant kann beim Kreisdekan beantragen, von seinem Dienst entbunden zu werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Rechte aus der Berufung ruhen.

(2) Der Prädikant kann beim Kreisdekan beantragen, von seiner Berufung entbunden zu werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Berufung erlischt. Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 9

Entlassung von Amts wegen

(1) Der Kreisdekan kann den Prädikanten von seinem Dienst entbinden, wenn dieser die Lehrverpflichtung oder die Amtspflicht verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Prädikant sowie die in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 genannten Personen und Stellen sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist dem Prädikanten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Kreisdekans kann der Prädikant Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(3) Wird die Entscheidung des Kreisdekans nicht binnen eines Monats angefochten oder wird sie vom Landeskirchenrat bestätigt, ist der Dienst des Prädikanten beendet und die Berufung erloschen. Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung (Beauftragungsgesetz) vom 19. März 1971 (KABl. S. 73), geändert durch Kirchengesetz vom 4. Dezember 1975 (KABl. S. 326), außer Kraft.

(2) Die nach bisherigem Recht beauftragten Prädikanten behalten ihren Auftrag.

(3) Soweit in anderen Gesetzen Verweisungen auf das Beauftragungsgesetz enthalten sind, gelten diese Verweisungen als Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

M ü n c h e n , den 2. Dezember 1985

Der Landesbischof

D. Dr. H a n s e l m a n n

- Nr. 19** **Verordnung zur Ausführung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 4. Dezember 1975 (KABl. S. 331), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1984 (KABl. S. 351).**
Vom 3. Dezember 1985. (KABl. S. 390)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

**Verordnung
zur Ausführung des Kandidatengesetzes
(AVKandG):**

§ 1

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird auf 29 Monate festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Sie gilt nicht für die Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 1983 (KABl. 1984 S. 21) außer Kraft.

M ü n c h e n , den 3. Dezember 1985

Der Landesbischof
I. V.: G l a s e r

- Nr. 20** **Arbeitsrechtsregelung für kirchliche nebenberufliche Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von einem Viertel und weniger der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.**
Vom 2. Dezember 1985. (KABl. S. 398)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat im Umlaufverfahren gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95; RS 770) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRg veröffentlicht wird.

Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von einem Viertel und weniger der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters

§ 1

(1) Mit Mitarbeitern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Dekanatsbezirke, (Gesamt-)Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit ein Viertel und weniger der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, sind schriftliche Dienstverträge gemäß dem Musterdienstvertrag (Anlage*) abzufassen.

(2) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für einzelne Gruppen kirchlicher Mitarbeiter, z.B. Kirchenmusiker und Katecheten im Nebenamt, für die besondere kirchliche

Vorschriften über die Gestaltung der Dienstverhältnisse bestehen. Mit diesen Mitarbeitern ist im Dienstvertrag zu vereinbaren, daß sich das Dienstverhältnis nach diesen Vorschriften bemißt.

Für die nebenberuflichen Lehrer an kirchlichen Schulen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Freistaates Bayern entsprechend.

(3) Die Vergütung (pauschale Vergütung) ist nach dem Umfang der zeitlichen Beanspruchung und der Art der Tätigkeit festzusetzen und im Dienstvertrag anzugeben.

(4) Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich nach Arbeitsstunden bemißt, erhalten Stundenvergütung. Die Stundenvergütung bemißt sich nach den örtlichen Stundenlöhnen oder ist in Anlehnung an die Monatsvergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters (bei Angestellten mit dem Ortszuschlag der Stufe 1) zu ermitteln.

(5) Werden die Vergütungen der hauptberuflichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis allgemein erhöht, so sind auch die Vergütungen der von dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßten Mitarbeiter angemessen zu erhöhen.

(6) Mitarbeiter nach Absatz 1 erhalten mit der Vergütung für den Monat Dezember eine (Weihnachts-)Zuwendung in Höhe eines Zwölftels der Jahresvergütung. Für die in Absatz 2 genannten Mitarbeiter bemißt sich die (Weihnachts-)Zuwendung nach den für diese Mitarbeiter jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

M ü n c h e n , den 2. Dezember 1985

I. A.: D r . H o f m a n n

- Nr. 21** **Vorruhestandsordnung.**
Vom 12. Dezember 1985. (KABl. S. 419)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 12. Dezember 1985 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95) folgende Vorruhestandsordnung und damit zusammenhängende Änderungen der Zuwendungsbestimmungen beschlossen:

Art. 1

**Ordnung für die Regelung
des Eintritts in den Vorruhestand
(Vorruhestandsordnung – VRO)**

Präambel

Mit dieser Arbeitsrechtsregelung bekundet die Arbeitsrechtliche Kommission ihre Bereitschaft, einen Beitrag zur

Amtliche Fußnote zu § 1 Abs. 4:

Bei der Bemessung der Stundenvergütung in Anlehnung an die ortsüblichen Stundenlöhne darf die Stundenvergütung den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohns der Stufe 4 der Lohngruppe II MTL II um höchstens 25 v. H. überschreiten.

*) hier nicht abgedruckt

Entspannung der von hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Arbeitsmarktlage zu leisten. Durch ein frühzeitigeres Ausscheiden älterer Mitarbeiter unter sozial vertretbaren Bedingungen sollen neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose geschaffen und die Berufschancen jüngerer Menschen verbessert werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter im Angestellten- und Arbeiterverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Dekanatsbezirke, (Gesamt-)Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind und die für mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden. Sie gilt ferner für die in Satz 1 genannten Mitarbeiter der Einrichtungen und Werke, die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Bayern sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Mitarbeiter

- a) die das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- b) die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden haben, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen und
- c) die vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens 10 Jahre ununterbrochen im kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt waren und
- d) deren Dienstverhältnis – zum Zwecke der Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld – im Rahmen eines Auflösungsvertrages aufgehoben wird und
- e) die bei Eintritt in den Vorruhestand keine abhängige oder selbständige Tätigkeit ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) überschreitet oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhalten, es sei denn, daß sie die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt haben und
- f) berechtigt sind, vorzeitiges oder flexibles Altersruhegeld zu beziehen,

haben Anspruch auf Vorruhestandsgeld.

(2) Der Anspruch nach Maßgabe des Absatzes 1 entsteht ab Juli 1986 für Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

ab 1987 für Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1930 geboren sind,

ab 1988 für Mitarbeiter, die vor dem Jahr 1931 geboren sind,

jedoch ab dem 1. Januar 1989 nur noch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 vor diesem Zeitpunkt erfüllt waren.

Amtliche Fußnote zu § 2 Abs. 1:
Vordienstzeiten im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Sinne von § 2 Abs. 1 sind Zeiten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DiVO oder § 11b Abs. 2 Buchst. a und b AVR.

§ 3

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter geschlossen worden ist. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

(2) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats.

(3) Die Aufhebung des Dienstverhältnisses kann unbeschadet von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Vorruhestandsgesetz (VRG) aus betrieblichen Gründen zeitlich maximal bis zu 12 Monaten nach Antragstellung ausgesetzt oder aus wichtigen betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

(4) Wird einem Antrag auf Aufhebung des Dienstverhältnisses nicht oder nicht termingerecht entsprochen, kann der Mitarbeiter die für seinen Dienstbereich zuständige Schlichtungsstelle anrufen.

Amtliche Fußnote zu § 3 Abs. 3:

Die Verringerung der wöchentlichen Arbeitsstunden für einen Arbeitsplatz aufgrund der Personalplanung ist kein wichtiger betrieblicher Grund.

§ 4

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidenszeitpunkt, schriftlich anzukündigen. Mündliche Mitteilungen sind unwirksam. Dienstgeber und Mitarbeiter sollen sich über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses einigen. Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung (§ 3 Abs. 1) festgelegten Termin.

(2) Der anspruchsberechtigte Mitarbeiter kann nicht zur Beendigung seines Dienstverhältnisses gezwungen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ist kein Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber.

Amtliche Fußnote zu § 4 Abs. 1:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 können Mitarbeiter, die zum 1. Juli 1986 in den Vorruhestand treten wollen, die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung bis spätestens 15. Februar 1986 schriftlich ankündigen.

§ 5

Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes

Der Dienstgeber hat aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder
- c) einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Dienstgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

§ 6

Vorruhestandgeld

(1) Der in den Vorruhestand tretende Mitarbeiter hat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber seinem bisherigen Dienstgeber Anspruch auf ein monatlich zu zahlendes Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen und Abrechnungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt nach einer ununterbrochen im kirchlichen oder diakonischen Dienst verbrachten Zeit

von mindestens 10 Jahren	65 v. H.,
von mindestens 15 Jahren	70 v. H. und
von mindestens 25 Jahren	75 v. H.

des Bruttoarbeitsentgelts.

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet und der Erhöhungsbetrag gemäß Satz 4. § 112 Abs. 2 und 4 AFG ist entsprechend anzuwenden. Der Erhöhungsbetrag beträgt ein Zwölftel der unverminderten Zuwendung.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Prozentsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind.

(4) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen kann. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) Beim Tod des ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats.

(6) Auf Verlangen des Mitarbeiters hat der Dienstgeber die voraussichtliche Höhe des Vorruhestandsgeldes im ersten Monat der Inanspruchnahme im voraus zu berechnen und mitzuteilen.

Amtliche Fußnote zu § 6 Abs. 2:

Im kirchlichen oder diakonischen Dienst verbrachte Zeiten sind Zeiten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DiVO oder § 11b Abs. 2 Buchst. a und b AVR.

§ 7

Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleibt der Mitarbeiter während des Bezuges von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach Maßgabe der Art. 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand versichert.

(2) Der bisherige Dienstgeber trägt 50 v. H. des Beitrages, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Mitarbeiters in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Dienstgeber hat den Beitragsanteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für den von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiter trägt der bisherige Dienstgeber 50 v. H. des Beitrages, den der ausgeschiedene Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen hat, höchstens den Betrag, der an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist, vom Mitarbeiter wie Arbeitslohn zu versteuern. Der Dienstgeber hat die Lohnsteuer vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 8

Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Soweit die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt die Anwartschaft auf Versorgungsrente während der Zeit des Vorruhestandes von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrages abhängig macht, entrichtet der Dienstgeber diese.

§ 9

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Mitarbeiter darf durch sein Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nicht gefährden. Er hat insbesondere alle ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der ausgeschiedene Mitarbeiter hat den Antrag auf Altersruhegeld oder auf andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat der ausgeschiedene Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Dienstgebers diesem nachzuweisen, daß er Altersruhegeld oder andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 VRG genannten Leistungen nicht beanspruchen kann. Kommt der ausgeschiedene Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Dienstgeber das Vorruhestandsgeld so lange zurückbehalten, bis der ausgeschiedene Mitarbeiter den Nachweis erbringt.

(4) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, oder aufgrund solcher Beschäftigung Verletzengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch erlischt, wenn er nach dieser Bestimmung mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen. Der Anspruch erlischt auch, wenn der ausgeschiedene Mitarbeiter aus der Kirche austritt.

(5) Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben bei Anwendung des Absatzes 4 unberücksichtigt, soweit der Mitarbeiter sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausgeübt hat.

(6) Der Mitarbeiter hat zu Unrecht empfangenes Vorruhestandsgeld dem Dienstgeber zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 10

Beteiligung der Mitarbeiter an der Finanzierung

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Vorruhestandsordnung wird die Anwendung des § 15 a BAT, des § 15 a MTL II und des § 9d AVR in der zur Zeit geltenden Fassung ausgesetzt. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Insolvenzversicherung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern übernimmt gemäß Art. 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes vom 2. Dezember 1985 (KABl. S. 382) die Haftung für alle Dienstgeber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für etwaige Ausfälle von Vorruhestandsgeldern, die sich durch Zahlungsunfähigkeit eines Dienstgebers ergeben können.

§ 12

Ausschlußfrist

Nach Eintritt in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsordnung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen.

Art. 2

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

1. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975, zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Juli 1985 (KABl. S. 391) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4a wird nach dem Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte besteht auch in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsordnung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

2. Die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter im Kirchendienst vom 8. März 1965, zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Juli 1985 (KABl. S. 398), wird wie folgt geändert:

Hinter § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

»§ 11a Zuwendung
(Ergänzung zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter)

Ein Anspruch auf die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter besteht auch in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsordnung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.«

3. § 1 der Regelung über die Gewährung einer Zuwendung (Anlage 14 zur AVR) wird für die Anwendung in Bayern wie folgt ergänzt:

»Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht auch in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach der Vorruhestandsordnung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.«

Art. 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. Dezember 1985

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West)

Nr. 22 **Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin.**

Vom 13. Februar 1985. (KABl. S. 133)

Nachstehend wird die Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin vom 13. Februar 1985 veröffentlicht.

Berlin-Tiergarten, den 16. November 1985

Konsistorium

Wildner

Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin Vom 13. Februar 1985

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Habilitationsverfahren

§ 2 Verfahren zur Umhabilitierung

§ 3 Prüfungskollegium

2. Abschnitt: Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis
(venia legendi)

§ 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

§ 5 Umfang des Habilitationsverfahrens

§ 6 Wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationschrift)

§ 7 Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung

§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag

§ 9 Colloquium

§ 10 Ergebnis des Habilitationsverfahrens

§ 11 Öffentliche Antrittsvorlesung

§ 12 Urkunde

§ 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

3. Abschnitt: Verfahren zur Umhabilitierung

§ 14 Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitierung

- § 15 Umfang des Verfahrens zur Umhabilitierung
- § 16 Beurteilungs- und Beschlußverfahren
- § 17 Ergebnis des Verfahrens zur Umhabilitierung

4. Abschnitt: Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung

- § 18 Lehrbefugnis
- § 19 Lehrverpflichtung
- § 20 Vergütung
- § 21 Beurlaubung

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Verzicht auf die Lehrbefugnis
- § 23 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 24 Entzug der Lehrbefugnis
- § 25 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 26 Rechtsbehelf
- § 27 Einsicht in Habilitationsunterlagen
- § 28 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin hat das Prüfungskollegium nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Kuratoriums und des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes des Senats von Berlin die folgende Ordnung erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1

Habilitationsverfahren

(1) Die Kirchliche Hochschule Berlin erteilt die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens.

(2) Wissenschaftliche Fächer der Evangelischen Theologie im Sinne des Absatzes 1 sind

- das Alte Testament,
- das Neue Testament,
- die Kirchengeschichte,
- die Systematische Theologie und
- die Praktische Theologie.

Über die Erteilung der Lehrbefugnis für ein anderes wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie entscheidet das Prüfungskollegium.

(3) Durch den Vollzug der Habilitation wird der Bewerber als Privatdozent Angehöriger der Hochschule.

§ 2

Verfahren zur Umhabilitierung

Die Kirchliche Hochschule Berlin kann Bewerbern, denen die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie von einer anderen deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule erteilt wurde, die Lehrbefugnis für dieses Fach aufgrund des in Abschnitt 3 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens zur Umhabilitierung erteilen.

§ 3

Prüfungskollegium

(1) Die Verfahren nach den Abschnitten 2 und 3 dieser

Ordnung werden vom Prüfungskollegium durchgeführt, das auch über die Eröffnung der Verfahren entscheidet. Ein Anspruch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder des Verfahrens zur Umhabilitierung besteht nicht.

(2) Das Prüfungskollegium ist beschlußfähig, wenn drei Viertel seiner im aktiven Dienst stehenden Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Prüfungskollegium mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Abschnitt: Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums zu richten. Hierbei hat der Bewerber das Fach anzugeben, für das er die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt voraus:

- a) den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache. Bewerber aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland müssen darüber hinaus auch den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse führen,
- b) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie, von dem mindestens sechs Studiensemester an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule verbracht wurden,
- c) den Nachweis der Promotion zum Doktor der Theologie an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule. Ist der Doktorgrad im Ausland erworben worden, so ist die Genehmigung zu seiner uneingeschränkten Führung in Deutschland gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 vorzulegen,
- d) den Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche,
- e) die Vorlage einer selbständig verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift).

(3) Über Ausnahmen von den in Absatz 2 Buchstaben a, b und d genannten Voraussetzungen, besonders bei Bewerbern aus dem Ausland, entscheidet das Prüfungskollegium.

(4) Die Gleichwertigkeit seines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland hat der Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Theologischen Prüfung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, eingeholt werden.

(5) Dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind beizufügen:

- a) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
- b) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus verschiedenen Bereichen des Faches, für das die Erteilung der Lehrbefugnis angestrebt wird,

- c) ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) Belege darüber, daß die in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
 - e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - f) Zeugnisse über gegebenenfalls früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen,
 - g) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein schriftliches Gutachten über die eingereichte Habilitationsschrift vorliegt.

§ 5

Umfang des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren umfaßt folgende Teile:
- a) die selbständige Abfassung einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift),
 - b) den wissenschaftlichen Vortrag,
 - c) das Colloquium,
 - d) die öffentliche Antrittsvorlesung.

(2) Das Habilitationsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann das Prüfungskollegium die Abfassung der Habilitationsschrift in englischer oder französischer Sprache zulassen. In diesem Falle ist der Habilitationsschrift eine in deutscher Sprache abgefaßte und höchstens zehn DIN A 4 Seiten umfassende Kurzfassung in Maschinschrift beizufügen.

§ 6

Wissenschaftliche Abhandlung
(Habilitationsschrift)

(1) Die Habilitationsschrift muß ein Thema aus dem wissenschaftlichen Fach der Evangelischen Theologie behandeln, für das der Bewerber die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt. Die Arbeit muß die wissenschaftliche Erkenntnis in dem Fach fördern, für das die Erteilung der Lehrbefugnis angestrebt wird, und sich in Inhalt und Thematik von der Dissertation des Bewerbers unterscheiden. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Wissenschaftliche Abhandlungen, die bereits veröffentlicht sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann zugelassen werden, wenn sie den in Absatz 1 genannten Anforderungen genügen.

(3) Die Habilitationsschrift ist in Maschinschrift oder im Druck mit fortlaufenden Seitenzahlen einzureichen und muß geheftet oder gebunden sein. Ihr ist eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate sind genau anzugeben.

(4) Der Habilitationsschrift ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß der Bewerber sie selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltlichen Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

§ 7

Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Hat das Prüfungskollegium die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so bestellt es aus

seiner Mitte mindestens zwei Gutachter zur Beurteilung der Habilitationsschrift. Einer der Gutachter muß ordentlicher Professor des Faches sein, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Das Prüfungskollegium kann in begründeten Fällen gemäß § 32 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin auch prüfungsberechtigte Hochschullehrer anderer Hochschulen als zusätzliche Gutachter bestellen.

(3) Die Gutachter haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift vorzuschlagen. Die Gutachter können auch empfehlen, die Annahme der Habilitationsschrift von der Auflage einer Umarbeitung oder Ergänzung abhängig zu machen.

(4) Die Gutachten liegen mit der Habilitationsschrift acht Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Prüfungskollegiums aus. Jedes Mitglied des Prüfungskollegiums hat innerhalb dieser Frist das Recht, Gutachten abzugeben. Absatz 3 gilt sinngemäß. Danach entscheidet das Prüfungskollegium über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift oder über die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Umarbeitung oder Ergänzung. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren eingestellt.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Hat das Prüfungskollegium die Annahme der Habilitationsschrift beschlossen, so setzt es aus den vom Bewerber eingereichten Vorschlägen das Thema fest und bestimmt den Termin des wissenschaftlichen Vortrages. Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums teilt dem Bewerber das Thema des wissenschaftlichen Vortrages zwei Wochen vor dessen Termin schriftlich mit.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag, der 45 Minuten dauern soll, wird vor dem Prüfungskollegium gehalten und soll die Befähigung des Bewerbers zur akademischen Lehre erweisen.

§ 9

Colloquium

Nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet das Colloquium statt, das vom Vortrag ausgeht. Es wird vom Prüfungskollegium durchgeführt. In ihm hat der Bewerber gründliche Kenntnisse in seinem Fach und von dessen Beziehungen zu den anderen theologischen Disziplinen nachzuweisen.

Das Colloquium soll die Dauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

§ 10

Ergebnis des Habilitationsverfahrens

Nach dem Colloquium beschließt das Prüfungskollegium aufgrund einer zusammenfassenden Beurteilung der bis dahin erbrachten Habilitationsleistungen des Bewerbers über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Prüfungskollegiums und ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unverzüglich in Gegenwart des Prüfungskollegiums mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist dem Bewerber außerdem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu erteilen.

§ 11

Öffentliche Antrittsvorlesung

Hat das Prüfungskollegium die Erteilung der Lehrbefugnis beschlossen, so setzt der Rektor den Termin der

öffentlichen Antrittsvorlesung fest. Das vom Bewerber aus seinem Fach frei zu wählende Thema und der Termin der öffentlichen Antrittsvorlesung werden vom Rektor durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.

§ 12

Urkunde

(1) Über das bestandene Habilitationsverfahren erhält der Bewerber eine mit dem Siegel der Kirchlichen Hochschule Berlin versehene Urkunde, die der Rektor und der Prorektor unterzeichnen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift und das Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt wird.

(3) Durch die Aushändigung der Urkunde erteilt die Kirchliche Hochschule Berlin dem Bewerber die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie.

(4) Die Urkunde wird dem Bewerber nach der öffentlichen Antrittsvorlesung vom Rektor ausgehändigt.

(5) Über die Aushändigung der Urkunde berichtet der Rektor dem Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Berlin, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) und dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

§ 13

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Wurde die Habilitationsschrift nicht angenommen oder die Lehrbefugnis gemäß § 10 nicht erteilt, so kann der Bewerber einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, erneut den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens stellen. In diesem Falle bedarf der Beschluß des Prüfungskollegiums über die Eröffnung des Verfahrens einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

3. Abschnitt: Verfahren zur Umhabilitierung

§ 14

Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitierung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitierung ist an den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums zu richten. Hierbei hat der Bewerber das Fach anzugeben, für das er die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Hat die andere deutsche Evangelisch-Theologische Fakultät oder die als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannte Kirchliche Hochschule die Lehrbefugnis für ein in § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht genanntes wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie erteilt, so gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitierung sind beizufügen:

- a) die Habilitationsschrift in drei Exemplaren,
- b) die Habilitationssurkunde,
- c) die Promotionsurkunde,
- d) ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

§ 15

Umfang des Verfahrens zur Umhabilitierung

Das Verfahren zur Umhabilitierung umfaßt folgende Teile:

- a) die Vorlage der von der anderen deutschen Evan-

gelisch-Theologischen Fakultät oder der als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule angenommenen Habilitationsschrift,

- b) die öffentliche Antrittsvorlesung.

§ 16

Beurteilungs- und Beschlußverfahren

(1) Hat das Prüfungskollegium die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitierung beschlossen, so bestellt es aus seiner Mitte zwei Gutachter. Einer der Gutachter muß ordentlicher Professor des Faches sein, in dem die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Die Gutachter haben in kurzen Voten die Umhabilitierung oder deren Ablehnung vorzuschlagen. Sie sollen dabei die wissenschaftliche Gesamtleistung des Bewerbers würdigen.

(3) Die Voten der Gutachter liegen mit der Habilitationsschrift acht Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Prüfungskollegiums aus. Danach entscheidet das Prüfungskollegium über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Prüfungskollegiums.

(4) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Verzicht des Bewerbers auf die von der anderen deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder der als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule erteilten Lehrbefugnis.

§ 17

Ergebnis des Verfahrens zur Umhabilitierung

(1) Hat das Prüfungskollegium die Erteilung der Lehrbefugnis beschlossen, so erhält der Bewerber die gleiche Rechtsstellung wie der Privatdozent, für den die Lehrbefugnis nach Abschnitt 2 dieser Ordnung erteilt wurde.

(2) Hat das Prüfungskollegium die Erteilung der Lehrbefugnis abgelehnt, ist eine Wiederholung des Verfahrens zur Umhabilitierung ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung

§ 18

Lehrbefugnis

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie erwirbt der Privatdozent das Recht, Lehrveranstaltungen aus diesem Fach durchzuführen. Hierbei soll er das Gesamtlehrangebot seines Faches berücksichtigen.

§ 19

Lehrverpflichtung

Der Privatdozent ist verpflichtet, die ihm erteilte Lehrbefugnis wahrzunehmen. Er hat in jedem Semester eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Wochenstunden aus dem Fach anzukündigen und durchzuführen, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.

§ 20

Vergütung

(1) Aus der Wahrnehmung der in § 19 festgelegten Lehrverpflichtung erwächst dem Privatdozenten kein Anspruch auf Vergütung.

(2) Erteilt der Hochschulrat mit Zustimmung des Kurators dem Privatdozenten darüber hinaus gemäß § 19

Absätze 1 und 2 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin einen Lehrauftrag, so bestimmt sich sein Anspruch auf Lehrauftragsentgelt nach der dafür geltenden Ordnung der Hochschule.

§ 21

Beurlaubung

(1) Der Privatdozent kann auf seinen begründeten Antrag von der Lehrverpflichtung nach § 19 beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf die Dauer von drei zusammenhängenden Semestern nicht überschreiten. Der Antrag ist an den Rektor zu richten und muß spätestens bis zum Beschluß des Hochschulrates über das Lehrauftrag des folgenden Semesters vorliegen. Über die Beurlaubung entscheidet der Rektor nach Anhörung der hauptamtlichen Vertreter des Faches des Privatdozenten.

(2) Lehnt der Rektor den Antrag auf Beurlaubung ab, so kann der Privatdozent eine Entscheidung des Prüfungskollegiums beantragen.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Verzicht auf die Lehrbefugnis

Der Privatdozent kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektor der Kirchlichen Hochschule Berlin auf die Lehrbefugnis verzichten. Durch den Verzicht endet seine Rechtsstellung als Privatdozent und Angehöriger der Kirchlichen Hochschule Berlin.

§ 23

Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren.

(2) Über den Widerruf beschließt das Prüfungskollegium. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Prüfungskollegiums. Der Betroffene soll vorher gehört werden.

(3) Der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehene Beschluß über den Widerruf ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Von dem Widerruf der Lehrbefugnis sind das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Berlin, die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, alle Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Fachbereiche der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen und der Vorsitzende des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland zu unterrichten.

§ 24

Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn der Privatdozent seiner Lehrverpflichtung nach § 19, ohne beurlaubt zu sein, nicht nachgekommen ist.

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen, wenn Gründe vorliegen, die nach der Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin den Entzug des Doktorgrades zur Folge haben.

(3) Über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet das Prüfungskollegium. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Prüfungskollegiums. § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis erlischt, wenn dem Privatdozenten im Wege der Umhabilitierung die Lehrbefugnis von einer anderen deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule erteilt wurde.

§ 26

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungskollegiums nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973 S. 3) erhoben werden.

Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 27

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Das Prüfungskollegium kann dem Privatdozenten nach Abschluß des Habilitationsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen gewähren.

§ 28

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung der Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis veröffentlicht werden.

(2) Der Hochschule sind drei Exemplare der veröffentlichten Habilitationsschrift kostenlos zu übergeben.

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin tritt mit Wirkung vom 1. November 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erlangung der *venia legendi* an der Kirchlichen Hochschule Berlin vom 9. Dezember 1970 außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren und Verfahren zur Umhabilitierung, über deren Eröffnung noch vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entschieden wurde, werden nach der bisherigen Ordnung durchgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt schriftlich beim Prüfungskollegium die Anwendung dieser Ordnung.

Berlin - Zehlendorf, den 13. Februar 1985

G e s t r i c h

– Vorsitzender des Prüfungskollegiums –

Genehmigung des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Berlin vom 29. April 1985.

Gemäß § 3 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Land Berlin vom 4./18. Juli 1969 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Hochschule Berlin genehmige ich die Habilitationsordnung in der vom Kuratorium am 29. April 1985 beschlossenen Fassung.

Berlin, den 31. Oktober 1985

Der Senator für Wissenschaft und Forschung

Im Auftrag

H a e n s c h

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 23 Vorläufige Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 5. September 1985. (GVM Sp. 7)

Aufgrund der Ermächtigung in den §§ 3 Abs. 2, 5 Satz 4 und 21 des Gesetzes über die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1930 in der Fassung vom 26. März 1981 und gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1983 erläßt der Kirchenausschuß folgende Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung:

§ 1

(1) Die Prüfungskommission wird vorbehaltlich § 4 gebildet von allen Prüfern, die an der Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatengruppe beteiligt sind. Die Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig.

(2) Die Entscheidungen über die laufenden Vorgänge trifft der Vorsitzende.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in den strittigen Fragen und in den Fällen, die in der Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Sie versammelt sich zu einer Schlußberatung über die Prüfung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.

§ 2

(1) Berichterstatter für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten sind die Fachvertreter, die das Thema gestellt haben. Der Kandidat kann den Fachvertreter für die wissenschaftliche Hausarbeit vorschlagen. Der Vorsitzende bestellt Mitglieder der Prüfungskommission jeweils zum Mitberichterstatter.

(2) Berichterstatter und Mitberichterstatter begutachten die schriftlichen Arbeiten. Im Verhinderungsfalle können andere Mitglieder der Prüfungskommission als Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der Berichterstatter und der Mitberichterstatter bilden den Prüfungsausschuß, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei Notendifferenzen und in anderen strittigen Fragen entscheidet.

§ 3

(1) An den mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern nehmen mindestens folgende Mitglieder der Prüfungskommission teil: der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der jeweilige Fachvertreter und ein Beisitzer. Sie bilden den Prüfungsausschuß, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entscheidet.

(2) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Fachvertreter nach Anhörung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Besteht eine Notendifferenz, so entscheidet der Prüfungsausschuß durch Mehrheitsbeschluß.

§ 4

Die Prüfer für die in Bremen zu erbringenden praktischen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung für die erste theologische Prüfung gehören nicht zur Prüfungskommission im Sinne von § 1. Die festgestellten Noten werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche für die zweite theologische Prüfung an den Vorsitzenden für die erste theologische Prüfung übermittelt.

§ 5

Das rechnerische Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

§ 6

(1) Zur mündlichen Prüfung und zur Beratung über die Prüfungsergebnisse kann ein Protokollführer hinzugezogen werden, der nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

(2) Der Ausbildungsreferent der Bremischen Evangelischen Kirche wird zur mündlichen Prüfung und zur Beratung hinzugezogen. Er wirkt bei der Prüfung und der Beratung nicht mit, kann aber bei der Beratung angehört werden.

§ 7

Bei der mündlichen Prüfung können in begrenzter Zahl Studenten anwesend sein, die für den nächsten Examenstermin zugelassen sind. Das Einverständnis der zu prüfenden Kandidaten ist Voraussetzung.

§ 8

Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt sicher, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt als vorläufige Geschäftsordnung bis zum Erlass der endgültigen Geschäftsordnung.

B r e m e n , den 5. September 1985

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

R a n f t
Präsident

S m i d t
Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 24 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft.

Vom 6. Dezember 1985. (KABl. S. 170)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 25. Juli 1985 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode gemäß Artikel 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 6. Dezember 1985

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers**

D. Lohse

Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
— vertreten durch die Kirchenregierung —
und

die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
— vertreten durch das Landeskirchenamt —

treffen aufgrund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 389) zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und zur näheren Bestimmung der Regelung, daß die Kirchenmitgliedschaft auch zu einer anderen Kirchengemeinde als zur Kirchengemeinde und Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes bestehen kann, im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung

§ 1

Kirchenmitglieder können in einer Kirchengemeinde des benachbarten Kirchenkreises oder der benachbarten Propstei der angrenzenden Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten.

§ 2

Beim Wohnsitzwechsel kann auf Antrag die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche des bisherigen Wohnsitzes zugelassen werden, wenn

a) das Kirchenmitglied von seinem neuen Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seines bisherigen Wohnsitzes vollen Anteil nehmen kann

und

b) kirchlich anzuerkennende Gründe oder besondere Bindungen vorliegen.

§ 3

(1) Der Antrag ist vor dem Wohnsitzwechsel bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchenvorstand, Kirchenkreis-/Propstei-Vorstand oder Landeskirchenamt zu stellen. Er ist zu begründen. Die Einwilligung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes ist beizubringen.

(2) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid des Kirchenkreis-/Propstei-Vorstandes ausgesprochen. Der Kirchenvorstand der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde ist vorher zu hören.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde bei dem für den ablehnenden Kirchenkreis-/Propstei-Vorstand zuständigen Landeskirchenamt zu.

§ 4

(1) Die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(2) Mit der Zulassung hat das Kirchenmitglied die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft ausschließlich in der Kirchengemeinde und Landeskirche des bisherigen Wohnsitzes.

§ 5

(1) Auf Antrag kann auch unabhängig vom Wohnsitzwechsel die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in einer Kirchengemeinde eines benachbarten Kirchenkreises oder einer benachbarten Propstei in der angrenzenden Landeskirche zugelassen werden, wenn

a) das Kirchenmitglied glaubhaft macht, daß es sich aufgrund besonderer Bindungen seit mindestens einem Jahr zu der Kirchengemeinde seiner Wahl hält,

und

b) das Kirchenmitglied von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seiner Wahl vollen Anteil nehmen kann.

(2) Der Antrag ist bei dem für die gewählte Kirchengemeinde zuständigen Kirchenkreis-/Propstei-Vorstand zu stellen. Er ist zu begründen. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden sind zu hören. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Wirkung der Zulassung tritt mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides des Kirchenkreis-/Propstei-Vorstandes ein.

(4) Mit der Zulassung hat das Kirchenmitglied die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft ausschließlich in der gewählten Kirchengemeinde und in deren Landeskirche.

§ 6

Die Wirkungen der Zulassung enden mit der Folge, daß das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und Landeskirche des Wohnsitzes fortsetzt,

- a) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde,
- b) durch Verzicht des Kirchenmitgliedes auf die Zulassung.

§ 7

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) der Wohnsitzwechsel Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

Die beteiligten Landeskirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich, einvernehmlich erlassen; zuständig sind die Landeskirchenämter.

§ 9

Diese Vereinbarung bedarf für beide Landeskirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 30. August 1985

Dr. G. Müller

Hannover, den 25. Juli 1985

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 25 Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft (KABl. S. 170).

Vom 11. Dezember 1985. (KABl. S. 172)

Nachdem für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1985 zugestimmt und als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 1986 bestimmt worden ist, geben wir hiermit gemäß § 9 der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft als Zeitpunkt des Inkrafttretens der dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft vom

6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 170) als Anlage beigefügten Vereinbarung den 1. Januar 1986 bekannt.

Hannover, den 11. Dezember 1985

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 26 Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung.

Vom 14. Dezember 1985. (KABl. S. 172)

Aufgrund des Artikels 124 Buchst. a der Kirchenverfassung und des § 3 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 5. Juli 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsverordnung) vom 25. Juli 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 106), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 18. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 168), erhält die folgende Fassung:

»Rechtsverordnung über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsverordnung)

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt und die anderen zuständigen Stellen haben darauf hinzuwirken, daß die kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht mit Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen ausgestattet werden.

(2) Bei der Bemessung der Ausstattung mit Stellen wird nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung auf einen Planungsbereich (§ 11) abgestellt, nicht auf die einzelne kirchliche Körperschaft innerhalb eines Planungsbereiches. Die Ausstattung mit Stellen richtet sich nach der Anzahl der Kirchenglieder und nach Strukturmerkmalen des Planungsbereiches.

(3) Für die Gesamtausstattung mit Stellen in einem Planungsbereich ist für alle Planungsbereiche der gleiche Maßstab verbindlich; der Maßstab wird ermittelt, indem das von der Landessynode bestimmte Personalausgabevolumen (§ 2) durch die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder in der Landeskirche (§ 3) geteilt wird.

§ 2

(1) Als Grundlage für die Stellenplanung nach dieser Rechtsverordnung bestimmt die Landessynode im Rahmen der Haushaltsplanung der Landeskirche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 den Betrag, der mittelfristig durch die Landeskirche zur Deckung der in den kirchlichen Körperschaften entstehenden Personalausgaben einschließlich der Personalausgaben für die Gemeindepastoren und die Pastoren mit einem auf einzelne Planungsbereiche bezogenen Auftrag bereitgestellt werden soll (Personalausgabevolumen).

(2) Bei der Bestimmung des Personalausgabevolumens werden die Mittel, die zur Deckung der Personalausgaben für Pastoren mit einem auf einzelne Planungsbereiche bezogenen Auftrag bereitgestellt werden sollen, mit einem Pauschalbetrag berücksichtigt.

(3) Wenn eine bestimmte Anzahl von Pfarrstellen freigehalten werden soll, damit Pastoren innerhalb der Landeskirche die Pfarrstelle wechseln können, so kann das Personalausgabevolumen, auch wenn entsprechende Mittel nicht bereitgestellt werden sollen, um den Betrag erhöht werden, der zur Deckung der bei der Besetzung dieser Anzahl von Pfarrstellen entstehenden Personalausgaben bereitgestellt werden müßte.

(4) Bei der Bestimmung des Personalausgabevolumens werden die Mittel, die zur Deckung der Personalausgaben der Kirchenkreisämter und der anderen kirchlichen Verwaltungsstellen, die die Aufgaben eines Kirchenkreisamtes wahrnehmen, bereitgestellt werden sollen, mit einem Vomhundertsatz berücksichtigt, der dem Anteil der folgenden in jeder Verwaltungsstelle anfallenden Aufgaben an den gesamten im Rahmen der Verwaltungshilfe für die kirchlichen Körperschaften zu erledigenden pflichtmäßigen Aufgaben entspricht:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
2. Personalwesen,
3. Vermögens- und Liegenschaftswesen,
4. Bauverwaltung,
5. Gemeindegliederverzeichnis.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ist die Verwaltungshilfe nicht einzubeziehen, die die Verwaltungsstellen für Arbeitsgebiete zu leisten haben, die entweder nach Absatz 5 bei der Bestimmung des Personalausgabevolumens nicht berücksichtigt oder für die Personal- und Sachkosten von Dritten oder aus gesondert zur Verfügung stehenden Mitteln getragen werden. Der Anteil wird für den gesamten Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der in § 22 genannten Teile vom Landeskirchenamt einheitlich ermittelt.

(5) Bei der Bestimmung des Personalausgabevolumens werden, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mittel nicht berücksichtigt, die durch die Landeskirche

1. für Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) und des Gesundheitsdienstes (Schwestern- und Diakoniestationen) sowie für ähnliche diakonische Einrichtungen,
2. für andere Einrichtungen, die bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt werden,

bereitgestellt werden sollen. Die Mittel, die zur Deckung der Personalausgaben der Freizeitheime der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes Hannover sowie in Hannover der Evangelischen Jugendzentren und des Evangelischen Jugendclubs bereitgestellt werden sollen, werden berücksichtigt.

(6) Zur Ermittlung des Maßstabes (§ 1 Abs. 3 Halbsatz 2) wird das nach den Absätzen 1 bis 5 bestimmte Personalausgabevolumen in Deutscher Mark nach dem Stichtag ausgedrückt, der der Berechnung der Durchschnittsbeträge nach § 8 Abs. 1 zugrundegelegt ist.

§ 3

Zur Verwendung bei der Ermittlung des Maßstabes (§ 1 Abs. 3 Halbsatz 2) und bei der Bemessung der Gesamtausstattung mit Stellen in einem Planungsbereich (§ 11) wird zur Berücksichtigung der Strukturmerkmale (§ 1 Abs. 2 Satz 2) die Anzahl der Kirchenglieder in einem Planungsbereich gewichtet.

§ 4

(1) Die Gewichtung richtet sich nach Maßgabe des Abschnitts A der Anlage nach

1. dem Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl,
2. der Einwohnerdichte,
3. der Anzahl der Predigtstätten, in denen mindestens seit dem 1. Januar 1981 wenigstens einmal monatlich öffentlicher Hauptgottesdienst stattfindet, je 1000 Kirchenglieder,
4. der Anzahl der Gästeübernachtungen je Jahr und Einwohner.

Es werden nur die in Hauptwohnungen gemeldeten Kirchenglieder und Einwohner berücksichtigt.

(2) Die Gewichtung wird kirchenkreisweise vorgenommen, auch wenn ein Planungsbereich aus mehreren Kirchenkreisen besteht.

§ 5

(1) Die Gewichtung der Anzahl der Kirchenglieder wird vom Landeskirchenamt vorgenommen.

(2) Das Landeskirchenamt fordert die zur Gewichtung benötigten Angaben an und bestimmt, nach welchem Stichtag und zu welchem Zeitpunkt sie zu machen sind.

(3) Das Landeskirchenamt ermittelt aufgrund der bei ihm vorhandenen Unterlagen und der Angaben nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 4 und des Abschnitts A der Anlage die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder in der Landeskirche.

§ 6

(1) Der nach § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 ermittelte Maßstab wird vom Landeskirchenamt festgestellt; die Feststellung bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Der festgestellte Maßstab wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(2) Der festgestellte Maßstab bleibt wenigstens vier Jahre lang unverändert, es sei denn, daß die Landessynode das Personalausgabevolumen neu bestimmt.

§ 7

(1) Zur Bestimmung der Obergrenze für die Bemessung der Gesamtausstattung mit Stellen (§ 8 Abs. 2) stellt das Landeskirchenamt auf der in § 5 Abs. 3 genannten Grundlage für jeden Planungsbereich die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder fest.

(2) Soweit die Landessynode es im Rahmen der Beschlußfassung über das Personalausgabevolumen vorgesehen hat, kann das Landeskirchenamt bei der Feststellung nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einzelnen Planungsbereichen neben den sich aus Abschnitt A der Anlage ergebenden Faktoren einen zusätzlichen Faktor bis zur Höhe von 0,5 zuerkennen, wenn außergewöhnliche, die kirchliche Arbeit erheblich erschwerende Strukturmerkmale vorliegen, denen die Faktoren nach Abschnitt A der Anlage nicht ausreichend Rechnung tragen.

(3) Die Feststellung der gewichteten Anzahl der Kirchenglieder in einem Planungsbereich unterliegt der Nachprüfung nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder in einem Planungsbereich ist neu festzustellen, wenn sich eine Veränderung um wenigstens fünf vom Hundert ergibt.

§ 8

(1) Die Gesamtausstattung mit Stellen in einem Planungsbereich soll so bemessen werden, daß die bei einer ihrer Be-

stimmung entsprechenden Besetzung aller Stellen unter Zugrundelegung von Durchschnittsbeträgen entstehenden Personalausgaben die Obergrenze nach Absatz 2 nicht übersteigen; hierbei ist auch der Einsatz von Pastoren mit einem auf den Planungsbereich bezogenen Auftrag zu berücksichtigen. Die Durchschnittsbeträge ergeben sich aus Abschnitt B der Anlage.

(2) Obergrenze für die Bemessung der Gesamtausstattung nach Absatz 1 ist der festgestellte Maßstab (§ 6), multipliziert mit der gewichteten Anzahl der Kirchenglieder im Planungsbereich (§ 3).

(3) Bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung sind Pfarrstellen, bei denen die Einleitung des Besetzungsverfahrens ausgesetzt und die Erteilung eines Vernehmungsauftrages nicht vorgesehen ist, nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung ist der Anteil an den stellungsgemäßen Durchschnittsbeträgen, der auf Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes oder der Verwaltungsstelle, die die Aufgaben des Kirchenkreisamtes wahrnimmt, entfällt, mit dem Vmhundertersatz hinzuzurechnen, der der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(5) Bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung sind die Mitarbeiterstellen für nebenberufliche Mitarbeiter insgesamt mit dem Betrag zu berücksichtigen, mit dem die Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter bei der Errechnung der Gesamtzusweisung berücksichtigt werden; der Betrag ist auf den Stichtag umzurechnen, der der Berechnung der Durchschnittsbeträge nach Abschnitt B der Anlage zugrundegelegt ist.

(6) Bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung werden die Personalausgaben der in § 2 Abs. 5 Satz 1 genannten Einrichtungen nicht berücksichtigt. Gehört zu dem Auftrag des Inhabers einer Stelle auch die Wahrnehmung von über den Planungsbereich hinausgehenden Aufgaben, so ist diese Stelle nur mit einem entsprechenden Anteil anzurechnen; dies gilt sinngemäß auch bei Pastoren mit einem nur teilweise auf den Planungsbereich bezogenen Auftrag.

(7) Bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung sind Personalausgaben insoweit nicht hinzuzurechnen, als sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von Dritten getragen werden. Personalausgaben, die vom Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds oder die nach den Bestimmungen über die Militärseelsorge getragen werden, sind abweichend von Satz 1 mit den Durchschnittsbeträgen nach Abschnitt B der Anlage hinzuzurechnen; das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Das Landeskirchenamt fordert die zur Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung (§ 8 Abs. 3 bis 7) benötigten Angaben an und bestimmt, nach welchem Stichtag und zu welchem Zeitpunkt sie zu machen sind.

(2) Zur Verwendung als Grundlage für Entscheidungen nach dieser Rechtsverordnung stellt das Landeskirchenamt aufgrund der bei ihm vorhandenen Unterlagen und der Angaben nach Absatz 1 die bestehende Gesamtausstattung fest. Nach einer Veränderung der Gesamtausstattung ist die bestehende Gesamtausstattung neu festzustellen. Die Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen der Nachprüfung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Bei der Stellenplanung sind die in Abschnitt C der Anlage vorgesehene Mindestausstattung bestimmter Arbeitsberei-

che und das zahlenmäßige Verhältnis der Pfarrstellen und der Mitarbeiterstellen für Diakone zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Planungsbereich im Sinne dieser Rechtsverordnung ist der Kirchenkreis, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kirchenkreisvorstand gibt gegenüber den kirchlichen Körperschaften und dem Landeskirchenamt die Stellungnahmen ab und stellt die Anträge, die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlich sind.

(2) Benachbarte Kirchenkreise sollen bei der Stellenplanung zusammenwirken; sie können durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 92 der Kirchenkreisordnung einen Planungsbereich bilden. Die Vereinbarung muß bestimmen, welche Stelle gegenüber dem Landeskirchenamt und gegenüber den kirchlichen Körperschaften die Stellungnahmen abgibt und die Anträge stellt, für die in einem Planungsbereich nach Absatz 1 der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

(3) Ein Kirchenkreisverband kann die Stellenplanung für seinen Bereich als Aufgabe übernehmen. In diesem Falle muß die Satzung regeln, in welcher Weise die Kirchenkreistage bei der Stellenplanung mitwirken. Für Stellungnahmen und Anträge ist der Verbandsvorstand zuständig.

(4) Der Stadtkirchenverband Hannover bildet einen Planungsbereich. Im Benehmen mit den Kirchenkreisvorständen gibt der Stadtkirchenverband die erforderlichen Stellungnahmen ab und stellt die Anträge.

§ 12

(1) Die nach § 8 Abs. 4 zu berücksichtigenden Personalausgaben eines Kirchenkreisamtes, das für mehrere Kirchenkreise gemeinsam eingerichtet worden ist, sind bei der Ermittlung der bestehenden Gesamtausstattung der Gesamtausstattung jedes betroffenen Planungsbereiches nach dem Verhältnis der gewichteten Zahlen der Kirchenglieder hinzuzurechnen, wenn die Kirchenkreise nicht nach § 11 Abs. 2 einen Planungsbereich bilden.

(2) Bei der Entscheidung über die Ausstattung des Kirchenkreisamtes mit Mitarbeiterstellen arbeiten die betroffenen Kirchenkreise nach Maßgabe der Satzung für das gemeinsame Kirchenkreisamt oder getroffener Vereinbarungen zusammen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag eines beteiligten Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der zu leistenden Verwaltungshilfe und der gewichteten Anzahl der Kirchenglieder.

§ 13

Das Landeskirchenamt kann in einem Planungsbereich Mitarbeiterstellen zusammenlegen oder aufheben, wenn die Ausstattung mit Stellen die Obergrenze nach § 8 Abs. 2 übersteigt. Die für die Abgabe von Erklärungen zuständige Stelle (§ 11) soll hierfür Vorschläge machen.

§ 14

(1) Bei der Stellenplanung in einem Planungsbereich sollen Stellen zur Wahrnehmung von Aufgaben in mehreren Kirchengemeinden vorgesehen werden, wenn dies sachgerecht ist; das Interesse einer einzelnen Kirchengemeinde soll dabei zurücktreten.

(2) Zur Verwirklichung der Stellenplanung in einem Planungsbereich kann das Landeskirchenamt auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 11) Mitarbeiterstellen für hauptberufliche Mitarbeiter zusammenlegen oder aufheben; der Kirchenkreisvorstand kann zum selben Zweck Mitarbeiterstellen für nebenberufliche Mitarbeiter zusammenlegen oder aufheben.

(3) Die für die Abgabe von Erklärungen zuständigen Stellen (§ 11) können dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Pfarrstellen machen.

§ 15

(1) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiterstellen in Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) oder ähnlichen diakonischen Einrichtungen ganz oder teilweise aufheben, wenn die Belegung der Einrichtungen den Personalbestand nicht mehr rechtfertigt oder wenn die Träger der Einrichtungen die von der Landeskirche für die Finanzierung der Einrichtungen vorgeschriebene Eigenleistung nicht mehr erbringen.

(2) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiterstellen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Schwestern- und Diakoniestationen) oder ähnlichen diakonischen Einrichtungen ganz oder teilweise aufheben, wenn die Einwohnerzahl im Einzugsbereich der Einrichtungen die Mitarbeiterstellen nicht mehr rechtfertigt oder wenn die Träger der Einrichtungen die von der Landeskirche für die Finanzierung der Einrichtungen vorgeschriebene Eigenleistung nicht mehr erbringen.

§ 16

(1) Soweit die in § 2 Abs. 4 genannten Verwaltungsstellen im Rahmen der Verwaltungshilfe für die kirchlichen Körperschaften neben den in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Aufgaben andere pflichtmäßige Aufgaben erledigen, werden sie nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Mitarbeiterstellen ausgestattet.

(2) Von dem durch die Landessynode im Rahmen der Beschlußfassung zu § 2 bestimmten Betrag, der von der Landeskirche mittelfristig zur Deckung der in den Verwaltungsstellen entstehenden Personalausgaben bereitgestellt werden soll, wird der Betrag abgesetzt, der sich nach § 2 Abs. 4 ergibt. Im Rahmen der verbleibenden Mittel werden die Verwaltungsstellen entsprechend dem vom Landeskirchenamt festgestellten Arbeitsumfang für die in Absatz 1 genannte Verwaltungshilfe unter Berücksichtigung der von Dritten oder aus sonstigen Mitteln bereitgestellten Personalausgaben gleichmäßig mit Mitarbeiterstellen ausgestattet.

(3) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiterstellen in den Verwaltungsstellen aufheben, wenn die Ausstattung über die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Ausstattung hinausgeht.

§ 17

Der Landessuperintendent kann sich von den für die Abgabe von Erklärungen zuständigen Stellen (§ 11) jederzeit über die Stellenplanung in den Planungsbereichen seines Sprengels unterrichten lassen; er kann Vorschläge für die Stellenplanung machen.

§ 18

Beabsichtigt die für die Abgabe von Erklärungen zuständige Stelle (§ 11), die Zusammenlegung einer Mitarbeiterstelle mit einer anderen oder ihre Aufhebung zu veranlassen, so teilt sie dies dem Vertretungsorgan der betroffenen kirchlichen Körperschaft mit. Nach Zugang dieser Mitteilung darf die Mitarbeiterstelle, wenn sie unbesetzt war oder freigeworden ist, so lange nicht besetzt werden, wie über diese Maßnahme nicht entschieden worden ist.

§ 19

(1) Vor einer Zusammenlegung oder Aufhebung von Mitarbeiterstellen ist das Vertretungsorgan der betroffenen kirchlichen Körperschaft anzuhören; der Kirchenkreisvorstand ist anzuhören, wenn er nicht die für die Abgabe von Erklärungen zuständige Stelle (§ 11) ist. Die für die Abgabe

von Erklärungen zuständige Stelle ist anzuhören, wenn beabsichtigt ist, nicht nach ihren Vorschlägen oder Anträgen zu verfahren.

(2) Die Zusammenlegung oder Aufhebung von Mitarbeiterstellen durch einen Kirchenkreisvorstand kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich beim Kirchenkreisvorstand einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so legt er sie dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor; die Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes gilt mit der Beschwerdeentscheidung als Verwaltungsakt des Landeskirchenamtes.

§ 20

(1) In einem Planungsbereich, dessen bestehende Gesamtausstattung die Obergrenze nach § 8 Abs. 2 übersteigt, dürfen neue Mitarbeiterstellen nicht errichtet und freie nicht besetzt werden. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen machen oder zulassen.

(2) In einem Planungsbereich, dessen bestehende Gesamtausstattung die Obergrenze nach § 8 Abs. 2 nicht übersteigt, dürfen freie Mitarbeiterstellen vorbehaltlich von Maßnahmen nach den §§ 14, 18, 19 und 21 besetzt werden.

(3) In Planungsbereichen, deren bestehende Gesamtausstattung die Obergrenze nach § 8 Abs. 2 nicht übersteigt, sollen neue Mitarbeiterstellen nur in dem Maße errichtet werden, in dem in anderen Planungsbereichen eine die Obergrenze übersteigende Gesamtausstattung vermindert worden ist.

§ 21

(1) Solange im Haushaltsplan der Landeskirche Mittel, die dem Personalausgabevolumen (§ 2) entsprechen, nicht in voller Höhe bereitgestellt sind, dürfen freie Mitarbeiterstellen nur in dem Maße besetzt werden, in dem Mittel zur Deckung der Personalausgaben bereitgestellt worden sind.

(2) Das Landeskirchenamt teilt den Planungsbereichen mit, in welchem Umfang bestehende Mitarbeiterstellen aufgrund des Absatzes 1 nicht besetzt werden dürfen. Die Aussetzung der Einleitung des Besetzungsverfahrens bei Pfarrstellen richtet sich nach dem Pfarrbestellungsgesetz.

§ 22

In Teilen der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird, gelten die Vorschriften dieser Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß bei ihrer Anwendung an die Stelle der im Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellten Mittel die Mittel treten, die in dem Haushaltsplan bereitgestellt werden, aus dem die Personalausgaben gedeckt werden; § 13 ist nicht anzuwenden.

Anlage

A.

Die Anzahl der Kirchenglieder eines Planungsbereiches wird in der Weise gewichtet, daß die Anzahl der Kirchenglieder mit der Summe der sich nach der folgenden Aufstellung ergebenden Faktoren multipliziert wird:

	Faktor
1. Grundfaktor	1
2. Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl:	
unter 26,4 v.H.	0,40
26,4 v.H. bis unter 36,4 v.H.	0,30
36,4 v.H. bis unter 46,4 v.H.	0,20

46,4 v.H.	bis unter 52,4 v.H.	0,15	8.	je Mitarbeiterstelle für Kirchenbeamte in einem Kirchenkreisamt oder einer entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle	
52,4 v.H.	bis unter 53,4 v.H.	0,14			
53,4 v.H.	bis unter 54,4 v.H.	0,13			
54,4 v.H.	bis unter 55,4 v.H.	0,12			
55,4 v.H.	bis unter 56,4 v.H.	0,11			
56,4 v.H.	bis unter 57,4 v.H.	0,10	8.1	nach Besoldungsgruppe A 6	34.900
57,4 v.H.	bis unter 58,4 v.H.	0,09	8.2	nach Besoldungsgruppe A 7	38.200
58,4 v.H.	bis unter 59,4 v.H.	0,08	8.3	nach Besoldungsgruppe A 8	42.600
59,4 v.H.	bis unter 60,4 v.H.	0,07	8.4.1	nach Besoldungsgruppe A 9 (Kirchenamtsinspektor)	51.900
60,4 v.H.	bis unter 61,4 v.H.	0,06	8.4.2	nach Besoldungsgruppe A 9 (Kircheninspektor)	42.930
61,4 v.H.	bis unter 62,4 v.H.	0,05	8.5	nach Besoldungsgruppe A 10	53.370
62,4 v.H.	bis unter 63,4 v.H.	0,04	8.6	nach Besoldungsgruppe A 11	63.410
63,4 v.H.	bis unter 64,4 v.H.	0,03	8.7	nach Besoldungsgruppe A 12	72.650
64,4 v.H.	bis unter 65,4 v.H.	0,02	8.8	nach Besoldungsgruppe A 13	81.700
65,4 v.H.	bis unter 66,4 v.H.	0,01	8.9	nach Besoldungsgruppe A 14	88.000
66,4 v.H. und mehr		0	8.10	nach Besoldungsgruppe A 15	102.000
3. Einwohnerdichte (Einwohner/km ²):			9.	je Mitarbeiterstelle für Angestellte in einem Kirchenkreisamt oder einer entsprechenden kirchlichen Verwaltungsstelle	
unter 40		0,30	9.1	nach Vergütungsgruppe IX/X BAT	35.800
40 bis unter 50		0,20	9.2	nach Vergütungsgruppe VIII BAT	37.100
50 bis unter 60		0,10	9.3	nach Vergütungsgruppe VII BAT	43.200
60 bis unter 90		0,05	9.4	nach Vergütungsgruppe VIb BAT	45.530
90 bis unter 300		0	9.5	nach Vergütungsgruppe Vc BAT	48.630
300 bis unter 1000		0,05	9.6	nach Vergütungsgruppe Vb BAT	55.700
1000 bis unter 1800		0,10	9.7	nach Vergütungsgruppe IVb BAT	62.400
1800 bis unter 2400		0,20	9.8	nach Vergütungsgruppe IVa BAT	71.200
2400 bis unter 3000		0,30	9.9	nach Vergütungsgruppe III BAT	77.000
3000 und mehr		0,40	9.10	nach Vergütungsgruppe IIa BAT	81.730
4. Predigtstätten:			9.11	nach Vergütungsgruppe Ib BAT	89.300
über 1,2		0,30	Der Berechnung dieser Durchschnittsbeträge ist der Stand der Besoldung und Vergütung vom 1. Januar 1985 zugrundegelegt.		
über 0,9 bis 1,2		0,20	II. Der Durchschnittsbetrag für die unter Unterabschnitt I Nr. 2 bis 7 und 9 nicht genannten Mitarbeiterstellen wird festgesetzt.		
über 0,6 bis 0,9		0,10	1. nach der Durchschnittsvergütung bei bestimmungsmäßiger Besetzung unter Berücksichtigung eines regelrechten beruflichen Werdegangs, wobei für den Ortszuschlag Stufe 3 der entsprechenden Tarifklasse zugrundegelegt ist,		
0,6 und weniger		0	2. mit einem Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 17,9 vom Hundert der Durchschnittsvergütung,		
5. Gästeübernachtungen:			3. mit einem Zusatzversorgungsbeitrag in Höhe von 7 vom Hundert der Durchschnittsvergütung als Jahresbetrag nach dem Stand vom 1. Januar 1985.		
unter 10		0	C.		
10 bis unter 30		0,05	Für die Mindestausstattung und das zahlenmäßige Verhältnis nach § 10 gilt folgendes:		
30 bis unter 80		0,10	1. Das Verhältnis der Pfarrstellen zu den Mitarbeiterstellen für Diakone soll mindestens 1,5 : 1, höchstens 6 : 1 betragen. Das Landeskirchenamt wirkt darauf hin, daß das		
80 bis unter 100		0,15			
100 und mehr		0,30			

B.

I. Die Durchschnittsbeträge nach § 8 Abs. 1 betragen:

	DM
1.1 je Pfarrstelle	87.500
1.2 Je Superintendenturpfarrstelle	107.050
2. je Mitarbeiterstelle für Diakone	56.200
3.1 je Mitarbeiterstelle für A-Kirchenmusiker	75.650
3.2 je Mitarbeiterstelle für B-Kirchenmusiker	60.510
4. je Mitarbeiterstelle für Helferinnen im Pfarramt Pfarrsekretärinnen Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden	42.530
5. je Mitarbeiterstelle für Küster Hausmeister	41.040
6. je Mitarbeiterstelle für Sozialarbeiter in der allgemeinen Sozialarbeit	60.400
7. je Mitarbeiterstelle für Kirchenkreissekretärinnen	45.700

II. Der Durchschnittsbetrag für die unter Unterabschnitt I Nr. 2 bis 7 und 9 nicht genannten Mitarbeiterstellen wird festgesetzt.

1. nach der Durchschnittsvergütung bei bestimmungsmäßiger Besetzung unter Berücksichtigung eines regelrechten beruflichen Werdegangs, wobei für den Ortszuschlag Stufe 3 der entsprechenden Tarifklasse zugrundegelegt ist,
2. mit einem Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 17,9 vom Hundert der Durchschnittsvergütung,
3. mit einem Zusatzversorgungsbeitrag in Höhe von 7 vom Hundert der Durchschnittsvergütung als Jahresbetrag nach dem Stand vom 1. Januar 1985.

C.

Für die Mindestausstattung und das zahlenmäßige Verhältnis nach § 10 gilt folgendes:

1. Das Verhältnis der Pfarrstellen zu den Mitarbeiterstellen für Diakone soll mindestens 1,5 : 1, höchstens 6 : 1 betragen. Das Landeskirchenamt wirkt darauf hin, daß das

- Verhältnis für den gesamten Bereich der Landeskirche 3 : 1 beträgt.
2. Für jeden Kirchenkreis soll folgende Mindestausstattung mit Mitarbeiterstellen für hauptberufliche Mitarbeiter vorgesehen werden:
- 1 Kirchenmusiker
 - 1 Sozialarbeiter in der allgemeinen Sozialarbeit
 - 1 Kirchenkreissekretärin
 - 1 Kreisjugendwart
3. Für jedes Kirchenkreisamt oder entsprechende kirchliche Verwaltungsstelle soll zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 4 genannten Aufgaben eine Mindestausstattung von 0,8 Mitarbeitern je gewichtete 10.000 Kirchenglie-

der im Bereich der Verwaltungsstelle vorgesehen werden. Davon sollen auf den gehobenen Dienst 30 vom Hundert, auf den mittleren Dienst 40 vom Hundert und auf den übrigen Dienst 30 vom Hundert der Mitarbeiterstellen entfallen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Dezember 1985

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 5. Dezember 1985. (Abl. S. 216)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (Abl. 1968 S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1984 (Abl. 1985 S. 11), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Nr. 7 erhält folgende Fassung:

»7. eine ausreichende Anzahl von Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden.«
- Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden.«
- Nr. 9 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

F r a n k f u r t a m M a i n, den 5. Dezember 1985

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. K i s s e l

Präses

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 5. Dezember 1985. (Abl. S. 216)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (Abl. 1978 S. 163) wird wie folgt geändert:

- § 24 Abs. 2 wird gestrichen.
- Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

»§ 24a

(1) Die Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen können wahlweise auf die nachstehend bezeichneten Teile ihrer Bezüge verzichten:

- zahlenmäßig oder prozentual bestimmte Monats- oder Jahresbeträge,
- gesetzlich bestimmte Bestandteile der Bezüge oder Teile hiervon,
- Erhöhungsbeträge aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge.

Für die Dauer des Verzichts vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und muß die Geltungsdauer sowie den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen gebunden sein. Sie ist unmittelbar gegenüber der nach Absatz 3 zuständigen Dienstbehörde abzugeben.

(3) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz genannten Kirchenbeamten durch die zuständige Dienstbehörde. Die Annahme der Erklärung kann aus wichtigem Grund abgelehnt oder widerrufen werden.

(4) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der nach Absatz 3 zuständigen Dienstbehörde sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, zulassen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(5) Der Verzicht ist bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Verzicht auf vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumsgaben.«

Artikel II

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

§ 28 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert durch Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst vom 17. März 1984 (ABl. 1984 S. 47), erhält folgende Fassung:

»Die §§ 24, 24a und 25 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.«

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 1985

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Kissel

Präses

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 29 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 25. März 1973.

Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 108)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Dezember 1985 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Als § 50a wird unter der Abschnittsüberschrift »Mutterschutz« eingefügt:

»§ 50a

Auf Pfarrerinnen sind die Vorschriften des Landes Hessen über den Mutterschutz für Beamtinnen entsprechend anzuwenden.«

2. Als § 56a wird unter der Abschnittsüberschrift »Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Pfarrer« eingefügt:

»§ 56a

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitsentlohnungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.«

3. § 58 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

»(3) Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Leistungsbescheid findet § 56a Anwendung. Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.«

4. Nach § 67 wird als neuer § 67a eingefügt:

»§ 67a

Außer den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen kann der Bischof einen Pfarrer mit dessen Einverständnis in den Wartestand versetzen, wenn daran ein dringendes kirchliches Interesse besteht. Die Zustimmung des Rates der Landeskirche ist erforderlich.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 6. Dezember 1985

Der Bischof

Dr. Jung

Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984.

Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 108)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Dezember 1985 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Im II. Abschnitt wird als § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

(1) Ein Gemeindepfarrer mit halbem Dienstauftrag hat eine zu seiner Pfarrstelle gehörende kircheneigene Dienstwohnung zu bewohnen. Ist keine kircheneigene Dienstwohnung vorhanden, so hat der Pfarrer innerhalb des Gebietes seiner Kirchengemeinde eine angemessene Wohnung mit Amtszimmer anzumieten. Die Zustimmung des Landeskirchenamtes ist erforderlich, wenn der Pfarrer eine Wohnung anmieten will, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde liegt.

(2) Dem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag steht die Nutzung der ihm zugewiesenen Dienstwohnung unentgeltlich zu. Daneben erhält er den Familienzuschlag zur Hälfte.

(3) Mietet ein Gemeindepfarrer mit halbem Dienstauftrag eine Wohnung an, so erhält er den Ortszuschlag zur Hälfte. Daneben kann ihm das Landeskirchenamt zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete und dem Ortszuschlag nach Satz 1 eine monatliche Zulage bis zur Höhe eines halben Ortszuschlages abzüglich der Hälfte des ehedem- und kinderbezogenen Anteils bewilligen. Für die Zulage gilt § 20 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Pfarrerdienstgesetzes sowie der §§ 20 bis 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes Anwendung.«

3. An § 4 wird als neuer Absatz 8 angefügt:

»(8) Der Ehemann einer Pfarrerin, auf die die Mutterschutzbestimmungen für Beamtinnen Anwendung finden, ist verpflichtet, die Pfarrerin zu vertreten. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall werden der Pfarrerin während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ihre Bezüge weitergewährt.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 6. Dezember 1985

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 31 Kirchengesetz über die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und besoldungsrechtlicher Nebenleistungen.

Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 109)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1985 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung

der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 (KABl. S. 23) in der ab 1. Januar 1968 geltenden Fassung (KABl. 1967 S. 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

»(1) Die Dekane und die Landespfarrer werden in die Besoldungsgruppe A 15, die Pröpste in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht.«

2. In § 7 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
3. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 11

(1) Pfarrern kann für die Dauer landeskirchlicher Sonderaufträge eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 100,- DM monatlich bewilligt werden. Eine Verordnung des Rates der Landeskirche regelt, für welche Sonderaufträge die Zulage gewährt wird.

(2) Arbeitsbereichsleiter im Amt für kirchliche Dienste erhalten eine Zulage in Höhe von 250,- DM monatlich. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ist einem Pfarrer infolge der Übertragung eines übergemeindlichen Pfarramtes und des Umzugs aus einer Dienstwohnung in eine angemietete Wohnung ein nicht unerheblicher Nachteil entstanden, so kann ihm das Landeskirchenamt auf Antrag einer Zulage bis zur Höhe von 20 v. H. des Ortszuschlages der Stufe 2 gewähren (Wohnungsausgleichszulage). Die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage ist auch zulässig, wenn dem Pfarrer eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen wird. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.«

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Artikel I Nr. 1 gilt nur für Landespfarrer, die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an ernannt werden, sowie für den Landespfarrer für Diakonie.
2. Soweit Pfarrern für Sonderaufträge Zulagen von mehr als 100,- DM bewilligt worden sind, verbleibt es bei dieser Regelung.
3. Bei Arbeitsbereichsleitern im Amt für kirchliche Dienste wird ein in der Besoldungsgruppe A 14a verbrachter Zeitraum bei Berechnung der Frist nach § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes (Artikel I Nr. 3 dieses Kirchengesetzes) ungekürzt berücksichtigt.
4. Auf Arbeitsbereichsleiter, die Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, findet § 11 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes (Artikel I Nr. 3 dieses Kirchengesetzes) keine Anwendung.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 6. Dezember 1985

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 32 Kirchengesetz über den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 110)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Dezember 1985 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen vom 7./27. November 1985 (Anlage) wird gemäß Artikel 147a der Grundordnung zugestimmt.

§ 2

Das durch den Vertrag geschaffene Recht wird für die Landeskirche bindend, sobald die Zustimmungsgesetze beider vertragschließenden Kirchen in Kraft getreten sind.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 6. Dezember 1985

Der Bischof

Dr. J u n g

Anlage

Vertrag

über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch den Kirchenpräsidenten und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 391) wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Kirchengemeinde und Landeskirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde Rechte nach § 2 behalten, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines

Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:

1. Das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in dieser Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts.
2. Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Abs. 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der Kirchengemeinde seiner Wahl gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht zur Übernahme von Ehrenämtern in der jeweils anderen Landeskirche ruhen, solange Rechte nach Abs. 1 begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen werden. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen; entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch bei der zuständigen Kirchenleitung (Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) erheben; diese entscheidet – wenn sie dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit der anderen Kirchenleitung – endgültig.

§ 4

(1) Mit Zugang der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 3 oder der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 3 Abs. 4 an den Kirchenvorstand entstehen die Rechte nach § 2.

(2) Geht der Antrag nach § 1 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel ein, so behält der Antragsteller die Rechte nach § 2 von der Antragstellung an bis zur endgültigen Entscheidung. In diesem Fall setzen sich

die Rechte des Antragstellers in der bisherigen Gemeinde mit Zugang der endgültigen positiven Entscheidung fort.

§ 5

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte nach § 2 verzichten. Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Mitteilung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese. Der Kirchenvorstand teilt den Verzicht der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 6

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 3 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 oder 2 entfallen, so muß der Kirchenvorstand den Verlust der Rechte erklären. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird 3 Monate nach Zugang wirksam. Sie ist dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde auf dem Dienstweg mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes nach Abs. 2 kann der Betroffene Widerspruch bei der zuständigen Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 7

Das durch den Vertrag geschaffene Recht wird für die Landeskirchen bindend, sobald die Zustimmungsgesetze beider vertragschließenden Kirchen in Kraft getreten sind.

Dieser Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Kirchen.

D a r m s t a d t , den 7. November 1985

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Kirchenleitung

S p e n g l e r

K a s s e l , den 27. November 1985

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Der Bischof

D r . J u n g

Nr. 33 Ordnung für das Amt für kirchliche Dienste. Vom 10. Dezember 1985. (KABl. S. 112)

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt erlassene Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekanntgegeben.

K a s s e l , den 10. Dezember 1985

Landeskirchenamt

D r . P f l u g

Oberlandeskirchenrat

Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste

Das Amt für kirchliche Dienste mit dem Amt für kirchliche Frauenarbeit, dem Amt für Mission und Evangelisation, dem Landesjugendpfarramt, der Männerarbeit, der Landvolkarbeit und dem Sozialpfarramt wird wie folgt neu geordnet:

§ 1

Auftrag

(1) Das Amt für kirchliche Dienste wirkt an dem in der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschriebenen Auftrag zum Dienst am Evangelium mit.

(2) Es unterstützt die Gemeinde und ihre Glieder darin, in allen Bereichen des Lebens den Glauben zu wecken und aus ihm zu leben. Dies geschieht insbesondere durch Ermutigung und Befähigung zum missionarischen Dienst, zu ökumenischer Zusammenarbeit, zur Mitarbeit im Dienst der Gemeinde und zu verantwortlichem Handeln in der Welt.

(3) Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es, den Gliedern unserer Kirche auch im Umfeld ihres beruflichen und gesellschaftlichen Lebens Gelegenheit zur Sammlung und Gemeinschaft unter dem Evangelium zu geben, den Gemeinden den Blick für die Veränderungen unseres Lebens und die Probleme unserer Welt zu öffnen und alle Menschen zur Wahrnehmung ihrer christlichen Berufung zu befähigen.

§ 2

Gliederung

(1) Das Amt für kirchliche Dienste gliedert sich in eine Zentralstelle und folgende Arbeitsbereiche:

1. Arbeitswelt,
2. Gemeindeaufbau,
3. Missionarisch-ökumenische Dienste,
4. Erwachsene,
5. Jugend.

Innerhalb der Arbeitsbereiche können – zunächst für einen Zeitraum von acht Jahren – Fachgruppen gebildet werden, in denen Mitarbeiter für eine besondere Zielgruppe zusammen arbeiten.

(2) Das Amt für kirchliche Dienste hat seinen Sitz in Kassel.

(3) In jedem Sprengel wird eine Sprengelarbeitsgruppe gebildet.

(4) Zur Zentralstelle gehört eine Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung.

§ 3

Direktor

(1) Das Amt für kirchliche Dienste wird im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung von dem Direktor in Zusammenwirken mit dem Leiterkreis geleitet.

(2) Der Direktor wird nach Anhörung des Leiterkreises auf die Zeit von fünf bis zu zehn Jahren berufen.

(3) Wird ein Pfarrer zum Direktor berufen, so ist er Landespfarrer.

(4) Im Fall der Verhinderung wird der Direktor durch ein anderes Mitglied des Leiterkreises vertreten. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Direktors vom Bischof berufen.

§ 4

Leiterkreis

- (1) Dem Leiterkreis gehören an:
1. der Direktor als Vorsitzender,
 2. die Arbeitsbereichsleiter,
 3. die Vorsitzenden der Sprengelarbeitsgruppen,
 4. ein Mitarbeiter aus jeder Sprengelarbeitsgruppe.
- (2) Den Mitgliedern nach Absatz 1 Ziffer 4 steht ein Stimmrecht nur zu, wenn der Vorsitzende ihrer Sprengelarbeitsgruppe nicht anwesend ist.
- (3) Der Leiterkreis tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bilden den geschäftsführenden Leiterkreis. Dieser tritt bei Bedarf zwischen den Sitzungen des Leiterkreises zusammen.
- (5) Der Leiter der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung und der Verwaltungsleiter gehören dem Leiterkreis und dem geschäftsführenden Leiterkreis mit beratender Stimme an.

§ 5

Aufgaben des Leiterkreises

- (1) Der Leiterkreis entscheidet über die Gesamtplanung, die Arbeitsvorhaben der Arbeitsbereiche und ihre Umsetzung in die Arbeit der Sprengelarbeitsgruppen. Er koordiniert die Planungen und Beschlüsse der Sprengelarbeitsgruppen.
- (2) Der Leiterkreis soll seine Entscheidungen einmütig treffen.
- (3) Der geschäftsführende Leiterkreis kann Entscheidungen treffen, soweit sich der Leiterkreis diese nicht selbst vorbehalten hat.
- (4) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Direktor Entscheidungen an sich ziehen.

§ 6

Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor vertritt das Amt nach außen und ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes verantwortlich.
- (2) Der Direktor stellt die Mitarbeiter ein und entläßt sie. Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen soll er im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsbereichsleiter einstellen. Bei Mitarbeitern für eine Sprengelarbeitsgruppe ist der Vorsitzende der Sprengelarbeitsgruppe zu hören.
- Für die Entlassung und Versetzung von Mitarbeitern gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (3) Der Direktor ist Vorgesetzter der Arbeitsbereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter. Er beruft einmal im Jahr alle Mitarbeiter zu einem Mitarbeiterkonvent ein.
- (4) Der Direktor ist im Rahmen der Verwaltung des Amtes für den Entwurf des Sonderhaushalts und dessen Ausführung verantwortlich. Das Landeskirchenamt kann dem Direktor in Finanz- und Wirtschaftsfragen Weisungen erteilen.
- (5) Der Direktor erstellt nach Anhörung des Leiterkreises Entwürfe des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans zur Vorlage an das Landeskirchenamt.
- (6) Der Direktor soll in Absprache mit dem Leiterkreis einen eigenen inhaltlichen Aufgabenbereich übernehmen.

§ 7

Arbeitsbereichsleiter

- (1) Die Arbeitsbereichsleiter sind für ihren Arbeitsbereich verantwortlich und an die Absprachen im Leiterkreis gebunden. Sie nehmen im Auftrag des Direktors die Aufsicht über die Mitarbeiter ihres Arbeitsbereichs wahr.
- (2) Sie vertreten in Absprache mit dem Direktor den Arbeitsbereich nach außen.
- (3) Sie bringen die Anliegen des Arbeitsbereichs im Leiterkreis zur Geltung.
- (4) Sie tragen dafür Sorge, daß die Zielsetzung ihres Arbeitsbereichs in den Sprengelarbeitsgruppen zur Geltung kommt. Sie laden die Pfarrer und Mitarbeiter ihres Arbeitsbereichs zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen ein, lassen sich regelmäßig von ihnen Arbeitsberichte vorlegen und leiten sie an den zuständigen Vorsitzenden der Sprengelarbeitsgruppe weiter.

§ 8

Arbeitsbereich missionarisch-ökumenische Dienste

- (1) Soweit es sich um die Arbeit der Landeskirche in Beziehung zu anderen Kirchen, zu ökumenischen Räten, zu Missionswerken und zur Evangelischen Kirche in Deutschland handelt, kann das Landeskirchenamt durch den zuständigen Referenten dem Arbeitsbereichsleiter unmittelbar Weisungen erteilen. Das Gesamtinteresse des Amtes für kirchliche Dienste ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Der Arbeitsbereichsleiter berichtet dem Landeskirchenamt über den zuständigen Referenten unmittelbar. Der Direktor ist darüber zu informieren.

§ 9

Sprengelarbeitsgruppen

- (1) Für jeden Sprengel wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr gehören an:
1. ein Dekan als Vorsitzender, der nach der Anhörung des Propstes und der Dekane im Sprengel vom Bischof berufen wird,
 2. die dem Sprengel zugewiesenen Pfarrer und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche,
 3. Pfarrer in kombinierten Pfarrstellen, zu deren Dienstauftrag die Mitarbeit in einem Arbeitsbereich gehört.
- (2) Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
- (3) Pfarrer mit einem entsprechenden Zusatzauftrag können zu Sitzungen der Sprengelarbeitsgruppe eingeladen werden.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Leiterkreises werden zu den Sitzungen der Sprengelarbeitsgruppen eingeladen.

Die ständige Verbindung zwischen dem geschäftsführenden Leiterkreis und der Sprengelarbeitsgruppe wird von einem Arbeitsbereichsleiter hergestellt, der vom Direktor in der Regel für einen längeren Zeitraum bestellt wird.

§ 10

Vorsitzende der Sprengelarbeitsgruppen

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er bereitet die Sitzungen vor und achtet auf die Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Er sorgt für die regelmäßige Verbindung zwischen der Sprengelarbeitsgruppe und den Dekanen.

§ 11

Aufgaben der Sprengelarbeitsgruppe

(1) Die Sprengelarbeitsgruppe hat die Aufgabe,

1. ein gemeinsames Sprengelangebot zu planen,
2. die Projekte der einzelnen Arbeitsbereiche auf der Grundlage von Absprachen im Leiterkreis im Sprengel zu koordinieren,
3. konkrete Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu vereinbaren,
4. die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sprengel wahrzunehmen.

(2) Planungen und Beschlüsse der Sprengelarbeitsgruppe sind für ihre Mitarbeiter verbindlich, soweit der Leiterkreis oder der Direktor den Planungen und Beschlüssen nicht innerhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Frist widerspricht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist für das weitere Verfahren § 5 maßgebend.

§ 12

Pfarrer und Mitarbeiter im Sprengel

(1) Jeder Pfarrer und Mitarbeiter des Amtes für kirchliche Dienste im Sprengel wird einem Arbeitsbereich zugewiesen. Sie vertreten ihren Arbeitsbereich im Sprengel.

(2) Im Rahmen der Planungen im Sprengel arbeiten sie in ihrem Arbeitsbereich und führen Arbeitsvorhaben gemeinsam mit anderen durch.

(3) Im Rahmen ihres Gesamtauftrages und auf Weisung des Direktors arbeiten sie auch außerhalb ihres Sprengels.

(4) Jedem Mitarbeiter wird der Kontakt zu einem Kirchenkreis als besondere Aufgabe zugewiesen. In der Regel soll er in diesem Kirchenkreis wohnen. Der Dekan gibt ihm die Möglichkeit, die Angelegenheiten der Sprengelarbeitsgruppe in der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises zu vertreten.

§ 13

Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung

(1) Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gemeinden, Werken und Einrichtungen zu fördern sowie Materialien für die kirchliche Bildungsarbeit zu erstellen.

(2) Darüber hinaus wirkt die Arbeitsstelle an der Fortbildung der Mitarbeiter des Amtes mit und steht zur Beratung und Begleitung der Mitarbeiter zur Verfügung.

(3) Die Arbeitsstelle steht unter der Aufsicht des Direktors.

(4) Die Aufgaben der Arbeitsstelle nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Ordnung des Verbundes »Bildung und Gesellschaft« bleiben unberührt.

§ 14

Verwaltungsleiter

(1) Im Auftrag des Direktors ist der Verwaltungsleiter für die Verwaltungsarbeit des Amtes verantwortlich und nimmt dessen Aufgaben als Vorgesetzter der Verwaltungs- und Schreibkräfte wahr.

(2) Der Verwaltungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwurfs des Sonderhaushaltsplans einschließlich der erforderlichen Teilhaushalte sowie Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der dazugehörigen Sonderrechnungen und der Förderungspläne,
2. Personalverwaltung,
3. Erledigung aller Organisations- und Verwaltungsarbeiten, einschließlich der Korrespondenz mit der Mitarbeitervertretung, soweit der Direktor die Erledigung sich nicht vorbehält oder an andere Mitarbeiter delegiert.

§ 15

Beratende Gremien

Die Rechte von Gremien, denen in bezug auf Arbeitsbereiche des Amtes Zuständigkeiten zugewiesen worden sind, bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 16

Geschäftsordnung

(1) Für den Leiterkreis, den geschäftsführenden Leiterkreis und die Sprengelarbeitsgruppen gilt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, Artikel 29 der Grundordnung entsprechend.

(2) Der Erlaß einer neuen Geschäftsordnung durch das Landeskirchenamt bleibt vorbehalten.

§ 17

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1979 S. 98) mit ihren Änderungen außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Amtes für kirchliche Dienste vom 16. August 1982 (KABl. S. 88) verliert mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

(3) Das Amt für kirchliche Frauenarbeit gilt insoweit und solange als fortbestehend, als es das Müttergenesungsheim in Bad Orb betreibt.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 34 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. 1978, S. 409 und S. 415).

Vom 22. November 1985. (GVOBl. S. 263)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerordnung) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.«

2. In § 15 Abs. 2 sind die Wörter »die Einkünfte eines jeden Ehegatten« durch die Wörter »die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte« zu ersetzen.
3. Hinter § 23 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
»In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er Synode, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt.«
4. In § 27 wird das Wort »Einspruch« jeweils durch das Wort »Widerspruch«, das Wort »Einspruchsfrist« durch das Wort »Widerspruchsfrist« und das Wort »Einspruchsentscheidung« durch das Wort »Widerspruchsentscheidung« ersetzt.
5. In § 30 wird das Wort »Einspruch« jeweils durch das Wort »Widerspruch« ersetzt.
6. a) Der bisherige § 39 wird § 39 Abs. 1.
b) Hinter dem neuen § 39 Abs. 1 wird folgender Absatz angefügt:
»(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne der Kirchengesetze der Ev. Kirche in Deutschland vom 28. Februar 1957 und vom 8. März 1957 (Kirchl. GVOBl. 1957 S. 13 und 97) sowie der Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Juni 1959 (Kirchl. GVOBl. 1959 S. 71) regeln.«

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerbeschluß) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.«
2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»§ 3

Befreiung von der Mindestkirchensteuer

(1) Eine Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1.199,99 DM nicht übersteigt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag von 1.199,99 DM verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um

- a) 300,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 1 EStG
- b) 600,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 2 EStG.

§ 4

Befreiung von der Mindestkirchensteuer im Steuerabzugsverfahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Mindestkirchensteuer

nicht einzubehalten, wenn der Jahresarbeitslohn zu einem zu versteuernden Einkommen führt, das nicht höher ist als die nach § 3 maßgebenden Beträge.

Der sich danach ergebende Jahresarbeitslohn ist auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung sind die maßgebenden Beträge mit $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{360}$ bzw. $\frac{1}{360}$ anzusetzen.

(2) Für die Steuerklassen I, II, III und IV mit bis zu 4 Kinderfreibeträgen ergeben sich die nach Abs. 1 maßgebenden Beträge aus der diesem Gesetz beigelegten Anlage*).

(3) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.«

3. § 4 Abs. 2 erhält die diesem Gesetz beigelegte Anlage.*
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort »getrennt« durch die Wörter »nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders« ersetzt.

b) In Abs. 2 erhält die Klammer folgende Fassung:

»(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)«

c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

»(3) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 1 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 12,- DM und in entsprechender Anwendung des § 51 a Nr. 2 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 24,- DM gemindert.«

d) Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

»(4) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg für die Kalenderjahre 1979 bis 1985 für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG in der bis dahin geltenden Fassung, das bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt worden ist, um 24,- DM gekürzt.

Soweit Steuerbescheide über ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe vor dem 1. Januar 1986 bestandskräftig geworden sind, wird ein Satz 1 entsprechender Betrag erstattet, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1986 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift unter Vorlage des Steuerbescheides beantragt.«

e) Hinter Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen.«

5. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt

- a) zu Artikel 1 Ziff. 6 mit der Verkündung des Gesetzes

*) hier nicht abgedruckt!

- b) zu Artikel 2 Ziff. 4 d am 1. Januar 1979
 c) im übrigen am 1. Januar 1986
 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 9. Dezember 1985

Die Kirchenleitung

D. S t o l l
 Vorsitzender

Nachstehend wird das

Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Oktober 1978 in der Fassung des Kirchensteueränderungsgesetzes vom 22. November 1985

bekannt gemacht:

(Kirchensteuerordnung)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen zu.

(2) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. Im übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden, den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Kirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

(1) Alle Kirchenmitglieder der Nordelbischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entsprechendes gilt für die Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Kirchenkreis.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenen Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. Kirchensteuern vom Einkommen

- a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
- b) nach Maßgabe des Einkommens
- c) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- d) als Mindestkirchensteuer

2. Kirchensteuern vom Vermögen

- a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
- b) nach Maßgabe des Vermögens

3. Kirchensteuern vom Grundeigentum

- a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge
- b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundeigentums

4. als festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und d, in Nr. 2 und 3 aufgeführten Kirchensteuern werden in Hamburg und die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie Nr. 3 Buchstabe b aufgeführten Kirchensteuern werden in Schleswig-Holstein nicht erhoben.

§ 6

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird

die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 7

Kirchensteuern vom Vermögen

Für die Kirchensteuern vom Vermögen gelten die Bestimmungen über die Kirchensteuern vom Einkommen entsprechend.

§ 8

Mindestkirchensteuer

(1) Mindestkirchensteuer wird mit festen Sätzen von allen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Einkommen oder Arbeitslohn den für die Mindestkirchensteuer festgesetzten Freibetrag übersteigt.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird auf die übrigen Kirchensteuern vom Einkommen angerechnet.

(3) Die §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchsteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 10

Kirchensteuer vom Grundeigentum

(1) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum werden in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge oder nach der Maßgabe des Einheitswerts des in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche gelegenen Grundeigentums des Kirchensteuerpflichtigen bemessen.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Kirchensteuern vom Grundeigentum in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge und nach Maßgabe des Einheitswerts dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

§ 11

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld kann nach dem Einkommen, Vermögen oder Grundeigentum bemessen werden.

(2) Verschiedene Arten des Kirchgeldes können nebeneinander erhoben werden. Wird nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld erhoben, darf daneben eine Kirchensteuer vom Grundeigentum nicht erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuern vom Einkommen werden auf das Kirchgeld angerechnet.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 12

Allgemeines

(1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.

(2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

(3) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(4) Für die Kirchensteuern vom Grundeigentum und das feste (gleiche) oder gestaffelte Kirchgeld sind die §§ 14 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beschuß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Synode bestimmt durch Kirchengesetz, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt durch Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

Die Synode erläßt hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Kirchensteuerbeschlüsse werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

(5) Kirchensteuerbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

§ 14

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen

a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer beider Ehegatten;

b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;

- c) wenn die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Einkommensteuer des Kirchenmitgliedes.

§ 15

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitgliedes bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird.

(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben; Kirchensteuer nach Absatz 2 wird auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 16

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

§ 17

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern oder Gemeinden übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.

§ 18

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das

gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen.

Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

§ 19

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 17 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 20

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn fest steht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. Zuvor ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Der Kirchenvorstand trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(4) Ist ein Kirchensteuerauschuß gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchenvorstandes.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer als unumgänglich anerkannt werden können.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 21

Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen

(1) Von Kirchenmitgliedern, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen haben, werden nicht von den Finanz-

ämtern verwaltete Kirchensteuern (§ 16 Abs. 1) nur von einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhoben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welcher kirchensteuerberechtigten Körperschaft die Kirchensteuern zustehen sowie ob und inwieweit eine Aufteilung unter ihnen erfolgen soll.

§ 22

Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar dem Nordelbischen Kirchenamt zu. Das Nordelbische Kirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

§ 23

Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften

(1) Die Synode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche. Zwei Mitglieder werden aus dem Hauptausschuß der Synode, die übrigen drei Mitglieder werden (je einer aus jedem Sprengel) aus einer Liste gewählt, für die jeder Kirchenkreis einen Namensvorschlag macht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(2) Dem Ausschuß ist jährlich über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er Synode, Kirchenleitung und Nordelbisches Kirchenamt.

§ 24

Das Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

- a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten
- b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Nordelbischen Kirche
- c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b)
- d) die von den Soldaten entrichteten Beträge
- e) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

§ 25

Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen
Das Nordelbische Kirchenamt ist befugt, mit Wirkung

für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche Kirchenlohn-, Kirchengrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 23).

§ 26

Weiterleitung der Kirchensteuern

Das Nordelbische Kirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Finanzämtern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 27

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

- a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamts über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
- b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in Fällen der Kirchensteuern vom Einkommen beim Kirchenkreisvorstand und im übrigen beim Kirchenvorstand einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 bei dem zuständigen Finanzamt eingeleiteter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand. Ist ein Kirchensteuerauschuß gebildet, so entscheidet dieser an Stelle des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(6) Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(7) In Hamburg sind bei Rechtsbehelfen gegen Kirchensteuerbescheide und Entscheidungen staatlicher Stellen abweichend von den Absätzen 1 bis 6 die dafür geltenden staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 20 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde durch den Kirchenvorstand oder den Kirchenkreisvorstand nicht abgeholfen, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zuzustellen.

§ 29

Klage

Gegen Entscheidungen nach § 27 und § 28 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 30

Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

VII. Besondere Vorschriften

§ 31

Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

§ 32

Beitreibung

Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die Beitreibung kirchlich verwalteter Kirchensteuern bedarf es eines Antrages.

§ 33

Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 34

Kirchengemeindeverbände

Wenn und soweit einem Kirchengemeindeverband im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen Kirchensteuerangelegenheiten übertragen worden sind, werden die dem Kirchenvorstand nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse von dem nach der Satzung des Verbandes entsprechenden Organ wahrgenommen.

§ 35

Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Kirchengemeindeverbände können für Aufgaben nach den §§ 20 und 27 einen Kirchensteuerausschuß bilden.

(2) Für die Kirchengemeinden wählt der Kirchenvorstand, für die Kirchenkreise die Kirchenkreissynode den Ausschuß. Für deren Verbände gilt das nach der Satzung Entsprechende.

(3) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Wahlorgan und dem Kirchenkreisvorstand nicht anzugehören.

§ 36

Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

(1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchensteuergesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(3) Für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bereich der Nordelbischen Kirche findet das Kirchengesetz der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Ev. Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO, ev -) vom 14. Juli 1972 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 1972 Seite 107 ff) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 37

Übergangsvorschriften

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1978 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter. Rechte und Pflichten werden von der Nordelbischen Kirche wahrgenommen. Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise oder deren Verbände gegeneinander erlöschen von diesem Zeitpunkt an.

§ 38

Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften über auftragsweise Kirchensteuererhebung

Die Kirchenleitung kann das Nordelbische Kirchenamt beauftragen, Vereinbarungen über die Erhebung und Abführung von Kirchensteuern zu schließen und auszuführen,

die von Personen aufgebracht werden, welcher einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

§ 39

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne der Kirchengesetze der Ev. Kirche in Deutschland vom 28. Februar 1957 und vom 8. März 1957 (Kirchl. GVOBl. 1957, S. 13 und 97) sowie der Verordnung der Kirchenleitung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Juni 1959 (Kirchl. GVOBl. 1959, S. 71) regeln.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Ermächtigungen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Entgegenstehende und gleichlautende Bestimmungen, insbesondere

1. § 16 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155)
2. Kirchensteuerordnung der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 4. März 1974 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 8)
3. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. November 1961 in der Neufassung vom 3. März 1975 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 1)
4. Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 63) in der Fassung der Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1973 S. 103)
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 27. November 1974 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1975 S. 191)
6. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Lübeck vom 3. Februar 1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 40)
7. Gesetz für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. I S. 153)
8. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Eutin vom 1. Februar 1960 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. III S. 66)
9. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 19. Oktober 1970 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 141)
10. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 16. Februar 1976 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 296)
11. Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 (Kirchl. GVOBl. für den Amtsbezirk des Königlichen Ev.-Luth. Konsistoriums Kiel vom 13. März 1906 Nr. 14) mit Ausnahme des § 6

12. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 24. Oktober 1956 (Kirchl. GVOBl. SH 1957 S. 1)
13. Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. GVOBl. SH S. 133)
14. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung vom 2. Juli 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
15. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13. November 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 27. November 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
16. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21. Januar 1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 18) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 11. März 1960 (Kirchl. GVOBl. S. 35)
17. Kirchengesetz zum Kirchenvertrag über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 21. Januar 1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 19)
18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 23. März 1971 (Kirchl. GVOBl. SH 1972 S. 199)
19. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 (Kirchl. GVOBl. SH 1975 S. 101)
20. Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 19. November 1977 (GVOBl. der NEK S. 290)
21. Kirchensteueränderungsgesetz vom 19. November 1977 (GVOBl. der NEK S. 290)

treten außer Kraft.

Nachstehend wird das

**Kirchengesetz
über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Oktober
1978 in der Fassung des Kirchensteueränderungsgesetzes
vom 22. November 1985**

bekannt gemacht:

(Kirchensteuerbeschuß)

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchensteuer in Höhe eines Vohundertsatzes
der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Kirchensteuern in Höhe eines Vohundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Sie trägt im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 8 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM und höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein beträgt sie 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 6 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,5 v.H. der pauschalisierten Lohnsteuer.

(4) Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf in Hamburg nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer erhoben wird.

§ 2

Mindestkirchensteuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Mindestkirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt 7,20 DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM

einzubehalten.

§ 3

Befreiung von der Mindestkirchensteuer

(1) Eine Mindestkirchensteuer wird nicht erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1.199,99 DM nicht übersteigt.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag von 1.199,99 DM verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um

- 300,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51a Nr. 1 EStG
- 600,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51a Nr. 2 EStG.

§ 4

Befreiung von der Mindestkirchensteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Mindestkirchensteuer nicht einzubehalten, wenn der Jahresarbeitslohn zu einem zu versteuernden Einkommen führt, das nicht höher ist als die nach § 3 maßgebenden Beträge.

Der sich danach ergebende Jahresarbeitslohn ist auf den nächsten durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

Bei monatlicher, wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung sind die maßgebenden Beträge mit $\frac{1}{12}$, $\frac{7}{360}$ bzw. $\frac{1}{360}$ anzusetzen.

(2) Für die Steuerklassen I, II, III und IV mit bis zu 4 Kinderfreibeträgen ergeben sich die nach Abs. 1 maßgebenden Beträge aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage.

(3) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c der Kirchensteuerordnung.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährlich Kirchgeld
	DM	DM
1	48 000 bis 59 999	240,-
2	60 000 bis 79 999	480,-
3	80 000 bis 99 999	720,-
4	100 000 bis 149 999	996,-
5	150 000 bis 199 999	1500,-
6	200 000 bis 249 999	1980,-
7	250 000 bis 299 999	2520,-
8	300 000 bis 399 999	3600,-
9	ab 400 000	4800,-

(3) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg in entsprechender Anwendung des § 51a Nr. 1 FStG in seiner jeweiligen Fassung um 12,- DM und in entsprechender Anwendung des § 51a Nr. 2 EStG in seiner jeweiligen Fassung um 24,- DM gemindert.

(4) Das jährliche Kirchgeld nach Abs. 2 wird in Hamburg für die Kalenderjahre 1979 bis 1985 für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG in der bis dahin geltenden Fassung, das bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt worden ist, um 24,- DM gekürzt.

Soweit Steuerbescheide über ein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe vor dem 1. Januar 1986 bestandskräftig geworden sind, wird ein Satz 1 entsprechender Betrag erstattet, wenn dies der Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 1986 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift unter Vorlage des Steuerbescheids beantragt.

(5) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen.

§ 6

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Das Kirchgeld darf nur von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte Einkommen oder Vermögen haben.

(3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 12,- DM, höchstens 60,- DM.

§ 7

Kirchensteuern vom Grundeigentum

(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermeßbetrages erhoben.

(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer soll auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige

seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 9

Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche

Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche finden

- a) der für das jeweilige Steuerjahr in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschuß
- b) die Rechtsordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (KgeldO) vom 19. Dezember 1974 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 75, Seite 42 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen

Anwendung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 2 bis 4 finden in Hamburg keine Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Nr. 35 Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Fortbildungsgesetz).

Vom 22. November 1985. (GVOBl. S. 272)

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat zu bezeugen, erfordert die sachgemäße und gegenwartsnahe Ausrichtung aller kirchlicher Dienste. Dazu regelt dieses Gesetz die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor genannt) und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden Mitarbeiterin genannt).

(2) Für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Der Finanzierungsrahmen ergibt sich aus den jeweiligen Haushaltsansätzen.

(3) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen dient Fortbildung der notwendigen Befähigung und Zurüstung für ihre Arbeit. Ihnen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 2

Zweck und Inhalt der Fortbildung

(1) Die Fortbildung soll zur theologischen Vertiefung des kirchlichen Handelns anleiten, die berufliche Ausbil-

dung und die in kirchlicher Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und Hilfen zur Erfüllung des Dienstes geben, der den Pastoren sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen jeweils übertragen ist.

(2) Zur Fortbildung gehören die geistliche Zurüstung, Formen gemeinsamen Lebens, Vermittlung von Informationen, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen.

(3) Die Fortbildung im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen umfaßt auch Zusatzausbildungen, die zur Ergänzung und Erweiterung der Berufsbefähigung führen.

§ 3

Kosten der Fortbildung

Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen trägt im Rahmen der rechtlichen Regelungen für Pastoren sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen die für die Besoldung, Vergütung oder Entlohnung zuständige Stelle, für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen die entsendende Stelle. Die Mittel sind in den Haushaltsplänen auszuweisen. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen können Beiträge erhoben werden.

§ 4

Durchführung der Fortbildung

Die Kirchenleitung wird nach Artikel 81 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die zur Durchführung der Fortbildung erforderlichen Regelungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen müssen Bestimmungen enthalten über das Maß der Verpflichtungen, über die Beteiligung der bestehenden und die Art der zu schaffenden Einrichtungen, sowie über die jährliche Dauer der Fortbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Dezember 1985

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof und Vorsitzender

Nr. 36 Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände.

Vom 20. September 1985. (GVOBl. 86 S. 1)

Mit Rundschreiben vom 21. Februar 1977 hatte das Nordelbische Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände bekanntgemacht, die als Angebot einer Arbeitshilfe insbesondere im Hinblick auf die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verfassung der Nordelbischen Kirche gedacht war. Diese – später auch in den »Nordelbischen Stimmen« (März 1979 Nr. 3) abgedruckte – Mustergeschäftsordnung ist vielfach Grundlage für Geschäftsordnungen geworden, die von Kirchenvorständen in mehr oder weniger enger Anlehnung an das

angebotene Muster beschlossen worden sind. Die betreffenden Kirchenvorstände haben sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß eine klare und eindeutige schriftliche Geschäftsordnung geeignet sein kann, die Arbeit des Kirchenvorstandes zu erleichtern und Zweifel an ordnungsgemäßen Zustandekommen von Beschlüssen oder ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Das Nordelbische Kirchenamt hat nunmehr aufgrund der seither gemachten Erfahrungen die Mustergeschäftsordnung vom 21. Februar 1977 überarbeitet und erweitert. Diese Neufassung der Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände wird nachstehend mit der Empfehlung an die Kirchenvorstände veröffentlicht, diejenigen Bestimmungen des angebotenen Musters als Geschäftsordnung zu beschließen, die den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Kirchengemeinde entsprechen bzw. – wenn der Kirchenvorstand bereits eine schriftliche Geschäftsordnung als formelle Grundlage seiner Arbeit besitzt – diese daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie entsprechend dem angebotenen Muster ergänzt und erweitert werden sollte.

In diesem Zusammenhange möchte das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenvorstände auch ermutigen, ihre Verhandlungen (jedenfalls in regelmäßigen Abständen) öffentlich zu führen, also die in § 4 Absatz 3 und 4 der Mustergeschäftsordnung angebotene Regelung zu wählen. Soweit ersichtlich, kann dadurch das Interesse der Gemeindeglieder an der vielfältigen Arbeit der Kirchenvorstände und damit mittelbar an kirchlicher Arbeit insgesamt geweckt und gefördert werden.

Soweit in den Überschriften der einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung oder in deren Text Vorschriften der Verfassung der Nordelbischen Kirche angeführt sind, handelt es sich im übrigen um bereits geltende zwingende Rechtsbestimmungen, die nur aus Gründen der besseren Übersicht aufgenommen wurden.

K i e l , den 20. September 1985

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
K r a m e r

Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände

§ 1

Erste Einberufung und Vorsitz

(1) Der neu gebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl (§ 8) aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt. Wird ein Pastor zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein und umgekehrt. Kirchenvorsteher, die hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sind, können nicht gewählt werden (Art. 17 Abs. 1 Verfassung).

(3) Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher. Scheidet der Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist nicht nur der Vorsitzende, sondern auch sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

§ 2

Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten bzw. des Leiters der Dienststelle gegenüber den Mitarbeitern und der Mitarbeitervertretung wahr, soweit nicht der Kirchenvorstand (oder der Verwaltungsausschuß) zuständig ist.

In dringenden Fällen hat der Vorsitzende einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Seine Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenvorstand.

(2) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Vorsitzende hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, daß unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenvorstandes seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen. Bei der Führung seiner Geschäfte soll er sich der Hilfe der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Kirchenvorstandes vor und stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung auf.

§ 3

Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Kirchenvorstand einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenvorstand, der zuständige Bischof (Art. 92 Abs. 1 Verfassung), der Propst (Art. 40 Abs. 4 Verfassung), die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Termine sind abzukündigen sowie mit der Tagesordnung durch Aushang bekanntzumachen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

§ 4

Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gottes Wort und Gebet und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich¹⁾. Der Kirchenvorstand kann die Öffentlichkeit ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen¹⁾. Darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Auf Verlangen der Antragsberechtigten nach § 3 Abs. 2 muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der nichtöffentlichen Beratungen

verpflichtet. Das gilt auch für weitere Sitzungsteilnehmer (§ 5). Sie sind erforderlichenfalls besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 17 Abs. 4 Verfassung).

(2) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen bei der Beratung von Gegenständen ihres Arbeitsbereiches hinzugezogen werden (Art. 17 Abs. 3 Verfassung). Auf Verlangen des Vorsitzenden sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 6

Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes
(Art. 171 Verfassung)

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 3 ist zu beachten. Zwischen der Sitzung, die beschlussunfähig ist und der zweiten Sitzung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 7

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluß dem Mitglied des Kirchenvorstandes selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) An der Beratung und Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung vertritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluß diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Wer nach Abs. 2 oder 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein kann, ist verpflichtet, das unverzüglich mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen von Abs. 2 oder 3 vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß. Der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befähigung nicht mitwirken.

§ 8

Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn

nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Eine Wahl durch schriftliche Beschlußfassung (§ 10) ist nicht zulässig.

§ 9

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist vor Abschluß der Sitzung, spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.

§ 10

Schriftlicher Beschluß

Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (durch Umlauf) gefaßt werden. Ein solcher Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes dem Beschlußvorschlag zustimmt und kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

§ 11

Schriftliche Erklärungen des Kirchenvorstandes
im Rechtsverkehr und Siegelführung

(1) Schriftliche Erklärungen im Rechtsverkehr nach Art. 14 Abs. 4 der Verfassung, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten, sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Urkunden und Vollmachten ist das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken.

(2) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, führen das Siegel der Kirchengemeinde. Sie haben darauf zu achten, daß das Siegel nicht aus den Räumen der Kirchengemeinde entfernt und dort sicher unter Verschluss gehalten wird.

§ 12

Beanstandung
von Kirchenvorstandsbeschlüssen
(Art. 15 Abs. 3 Verfassung)

(1) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält.

(2) Der beanstandete Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so ist dieser dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Ausschüsse
– Allgemeine Bestimmungen –
(Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Verfassung)

(1) Soweit diese Geschäftsordnung oder besondere Bestimmungen keine Regelungen enthalten, bestimmt der Kirchenvorstand durch Beschluß die Zusammensetzung

der Ausschüsse; die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie ihre Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist ausschließlich aus der Mitte des Kirchenvorstandes zu wählen (Art. 17 Abs. 2 Verfassung). Ausschüssen, die zur Erfüllung des missionarischen, diakonischen und öffentlichen Auftrages der Kirchengemeinde gebildet werden, muß mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören (Art. 18 Abs. 2 Verfassung).

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter können, wenn sie einem Ausschuß nicht angehören, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Hält der Vorsitzende eines Ausschusses einen Beschluß des Ausschusses für rechtswidrig oder für nicht den Aufgaben des Ausschusses entsprechend, so hat er die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen und ihn dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes für die Ausschüsse sinngemäß.

(5) Soweit durch diese Geschäftsordnung nicht ständige Ausschüsse gebildet sind oder besondere Bestimmungen anderweitige Regelungen enthalten, kann der Kirchenvorstand Ausschüsse mit Wirkung für die Zukunft auflösen, sie von der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben entbinden und ihnen dafür die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht entziehen, wenn der Kirchenvorstand die betreffenden Aufgaben künftig selbst wahrnehmen will.

§ 14

Verwaltungsausschuß (Artikel 17 Absatz 2 Verfassung)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Ein Ausschuß für die laufende Verwaltung (Verwaltungsausschuß)
- b) ...
- c) ...

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ... (mindestens 4) weitere Mitglieder an. Dem Ausschuß muß mindestens ein Pastor angehören.

(3) Für den Verwaltungsausschuß werden drei stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Ausschuß eintreten (unpersönliche Stellvertreter).

(4) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist der dem Ausschuß angehörende Pastor verhindert, so wird er durch einen anderen Pastor oder – falls ein solcher nicht vorhanden – durch einen Mitarbeiter vertreten, die vom Kirchenvorstand bestimmt werden.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Dem Verwaltungsausschuß werden übertragen:

- a) Vorberatung der Tagesordnung der Sitzungen des Kirchenvorstandes und Durchführung seiner Beschlüsse nach Weisung;
- b) Vorbereitung der Entscheidungen des Kirchenvorstandes über die Einstellung vom Mitarbeitern (Arbeitsverträge, Eingruppierung in Vergütungsgruppen, Festlegung der Bewährung nach Tarifrecht);
- c) Festsetzung von finanziellen Nebenleistungen im Rahmen der Verwaltungsvorschriften;

d) Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere Vergabe von Aufträgen;

e) Verwaltung des Vermögens und der Gebäude sowie Gebäudeunterhaltung entsprechend den vom Kirchenvorstand beschlossenen Richtlinien.

f) ... (usw.)

(2) Der Kirchenvorstand kann durch Beschluß dem Ausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Ausführung nach Weisung sowie Einzelaufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen (Art. 14 Abs. 2 Verfassung).

§ 16

Arbeitsausschüsse (Artikel 18 Verfassung)

(1) Arbeitsausschüsse zur Erfüllung des missionarischen, diakonischen und öffentlichen Auftrages der Kirchengemeinde werden durch den Kirchenvorstand durch Beschluß entweder auf Dauer oder befristet für bestimmte Vorhaben gebildet.

(2) Soweit der Kirchenvorstand Geldmittel zur Durchführung der Aufgaben eines Arbeitsausschusses verwenden will, bestimmt er durch Beschluß, ob und inwieweit diese Geldmittel durch den Arbeitsausschuß selbständig zu verwenden sind. Bei selbständiger Verwendung der Geldmittel durch den Arbeitsausschuß trifft der Kirchenvorstand Maßnahmen, die eine geordnete Abrechnung sicherstellen.

§ 17

Beauftragte

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen oder einmaligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Gemeindeglieder beauftragen. Die Beauftragten müssen Kirchenvorsteher sein, wenn ihnen Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen werden sollen (Art. 14 Abs. 2 Verfassung).

(2) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes für diese unberührt (Art. 14 Abs. 1 Verfassung). § 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 18

Gemeindeversammlung (Artikel 13 Verfassung)

(1) Mindestens einmal im Jahr ist die Gemeindeversammlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufen (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Sie ist ferner in den sonstigen Fällen des Art. 13 Abs. 1 der Verfassung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand aufgestellt. Dabei sind ggf. Anträge zu berücksichtigen, die von dreimal soviel teilnahmeberechtigten Gemeindegliedern gestellt sind, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat. Weitere Gegenstände können aufgenommen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

(3) Zu der Gemeindeversammlung wird durch Bekanntgabe im Gemeindebrief und zweimalige Abkündigung sowie durch Aushang der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Der Kirchenvorstand kann auch beschließen, die Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Die Gemeindeversammlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

(4) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem von ihm beauftragten

Kirchenvorsteher so lange geleitet, bis sie sich einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt hat (Art. 13 Abs. 2 Verfassung).

(5) Zur Teilnahme und Abstimmung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Verfassung). Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der von ihm beauftragte Kirchenvorsteher stellt zu Beginn der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise fest, für welche Besucher der Gemeindeversammlung das zutrifft. Gäste mit Rederecht können zugelassen werden.

(6) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind auf Wunsch des Kirchenvorstandes verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.²⁾

¹⁾ Als Alternative kommt auch die umgekehrte Regelung in Betracht (vgl. Art. 120 Absatz 3 Verfassung).

²⁾ Das Datum kann vom KV beliebig festgesetzt werden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 37 Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25).

Vom 15. November 1985. (KABl. S. 169)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchenordnung

Artikel 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchenggebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengbietes, die durch Veränderung von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Linnemann

Nr. 38 Einundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25).

Vom 15. November 1985. (KABl. S. 170)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Artikel 11 der Kirchenordnung wird ein Absatz 2 angefügt.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

2. Vor den jetzigen Absatz 1 des Artikels 11 der Kirchenordnung ist zu setzen: »(1)«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Linnemann

Nr. 39 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 6. Dezember 1985. (KABl. S. 172)

Aufgrund des Artikels II Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 170) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6),
2. das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 132),
3. den am 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Artikel I des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1985 S. 170).

Bielefeld, den 6. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Siefert

**Kirchengesetz über die
kreiskirchlichen Pfarrstellen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 6. Dezember 1985

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt auf Antrag der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann in besonderen Fällen dem Kreissynodalvorstand das Antragsrecht übertragen.

(2) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 2

(1) Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.

§ 3

(1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen.

(2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.

§ 4

Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.

§ 5

(1) Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.

(2) Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.

§ 6

(1) Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

(2) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, sind die Bewerbungen an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 7

In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden. Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuß oder Synodalbeauftragten zu hören.

§ 8

(1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.

**II. Verfahren bei freiem Wahlrecht
des Kirchenkreises**

§ 9

(1) Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

(2) Ist ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes verhindert, an der Wahl teilzunehmen, übt sein Stellvertreter das Wahlrecht aus. Nimmt der Synodalassessor als Vertreter des Superintendenten an der Wahl teil, wird sein eigenes Wahlrecht durch den Stellvertreter des Synodalassessors ausgeübt.

§ 10

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(3) Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.

(4) Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. § 3 bleibt unberührt.

§ 11

(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.

(2) Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, daß er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Dienst Einkommens zur Kenntnis genommen hat.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 13

(1) Der Superintendent übersendet die Erklärungen des Gewählten gemäß § 12, den Protokollbuchauszug über die Wahl, die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis über das Dienst Einkommen dem Landeskirchenamt.

(2) Durch die Dienstanweisung wird auch der Dienst des Pfarrers an Wort und Sakrament näher geregelt.

(3) Die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14

(1) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn
a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen,

b) der Gewählte nicht wählbar war,

c) der Gewählte auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,

d) ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.

§ 15

(1) Der gewählte Pfarrer muß innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.

(2) Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe des Pfarrerdienstgesetzes. War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

III. Verfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes

§ 16

(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.

(3) Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheitert die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 14 Absätze 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.

IV. Die Einführung des Pfarrers

§ 17

Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach der Agende in sein Amt ein. Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. Die Mitglieder der Kreissynode und des zuständigen Ausschusses sowie die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Die im Pfarrerdienstgesetz dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben werden durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

§ 19

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfall ohne Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.

§ 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Nr. 40 Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung.

Vom 27. November 1985. (KABl. S. 179)

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Themen der Hausarbeiten bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen der Vorsitzende.

Die Themen der Klausuren legt der Vorsitzende aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet. Das Gutachten schließt eine Bewertung ein. Stimmen die Bewertungen der Gutachter nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(4) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt.

Aufgrund dieser Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen das Gesamtergebnis fest.

(6) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, recht gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderun-

gen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. §§ 23 Absatz 6 und 37 Absatz 6 bleiben unberührt.

(7) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.«

2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unmittelbar nach der Feststellung verkündet und dem Prüfling alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bei der Verkündung sind auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling durch die beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission mündlich bekanntgegeben. Ihm wird darüber eine schriftliche Bescheinigung erteilt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei schriftlichen Hausarbeiten kann dem Prüfling auf Antrag die Zusammenfassung des Gutachtens zugänglich gemacht werden.«

3. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

»§ 5 a

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Personen, die sich zum nächsten Prüfungstermin gemeldet haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Prüflinge ihr Einverständnis erteilt haben. Die Zahl der Zuhörer in Einzelprüfungen darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes mit der Meldung zur Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.«

4. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen

b) Absatz 6 wird Absatz 5

c) Absatz 7 wird Absatz 6

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen

b) Absatz 6 wird Absatz 5

c) Absatz 7 wird Absatz 6

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Erste und die Zweite Theologische Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 1986 enden, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Martens Dr. Stiewe

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 41 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen.

Vom 9. Juli 1985. (ABl. Bd. 51 S. 466)

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht

an den Schulen vom 28. Februar 1978 (ABl. 48 S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Zahl 20 durch die Zahl 30 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

I. V.

Dr. Daur

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 42 Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 21. Oktober 1985. (ABl. S. A 81)

Auf der Grundlage der §§ 15 und 34 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Dienstrechtliche Verhältnisse der Superintendenten

§ 1

Die Ernennung der Superintendenten der Landeskirche erfolgt ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Demgemäß wird die mit dem Superintendentenamte verbundene Pfarrstelle unbefristet übertragen.

§ 2

Der Superintendent widmet sich vorrangig seinen geistli-

chen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle durch die Kirchenverfassung gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen¹⁾ nutzen.

§ 3

Superintendenten sollen nicht als Pfarramtsleiter eingesetzt werden. Sind in der Kirchengemeinde, in der sie eine Pfarrstelle innehaben, noch andere besetzte Pfarrstellen vorhanden, so kommen sie als Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes grundsätzlich nicht in Betracht. Übernimmt ein Superintendent ausnahmsweise dennoch dieses Amt, so soll der Kirchenvorstand die Übertragung der Pfarramtsleitung auf einen anderen Pfarrer der Kirchengemeinde beim Landeskirchenamt beantragen.²⁾

¹⁾ Vgl. dazu § 15 Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2, § 16 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 5 der Kirchenverfassung.

²⁾ Vgl. dazu § 24 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33).

§ 4

(1) Hat ein Superintendent seinen Dienst zehn Jahre in einem Kirchenbezirk versehen, so hat die Kirchenleitung mit ihm sowie mit Vertretern der Ephorie Gespräche darüber zu führen, ob er sein Ephorenamt in diesem Kirchenbezirk weiterhin ausüben oder einen anderen Dienst übernehmen sollte. Die Gespräche mit dem Superintendenten führt der Landesbischof.

(2) Gelangt die Kirchenleitung aufgrund dieser Gespräche zu der Auffassung, daß der Superintendent einen anderen Dienst übernehmen sollte, so hat sie ihm durch schriftlichen Bescheid einen Rat zur Übernahme einer anderen Aufgabe nach Maßgabe von § 5 zu erteilen. Der Superintendent soll diesen Rat befolgen und sich dafür einsetzen, daß eine ihm vorgeschlagene Lösung in angemessener Zeit verwirklicht wird.

(3) Auch ohne Erteilung eines Rates nach Absatz 2 ist jeder Superintendent nach zehnjähriger Dienstausbübung im Kirchenbezirk berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muß, niederzulegen und eine andere Aufgabe gemäß § 5 zu übernehmen.

§ 5

(1) Dem nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten ist eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Mit seiner Zustimmung kann er auch auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch die Kirchenleitung zum Superintendenten eines anderen Kirchenbezirkes ernannt werden.

(2) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Superintendenten, die diesen Dienst beenden, wirksam in ihren Bemühungen um die Übertragung einer Pfarrstelle zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Benennung geeigneter Pfarrstellen sowie durch Gespräche mit den betreffenden Kirchenvorständen geschehen.

§ 6

Superintendenten erhalten nur für die Dauer ihres Dienstes in diesem Amt die dafür vorgesehene Besoldung.

§ 7

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Pfarrers, der Superintendent gewesen ist und diesen Dienst mindestens zehn Jahre versehen hat, sind ruhegehaltsfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen, die ihm zugestanden hätten, wenn er bis zum Übertritt in den Ruhestand Superintendent gewesen wäre. Das gilt nicht, soweit die tatsächlichen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge höher sind. Die Versorgungsbezüge dürfen die vor Beginn des Ruhestandes gezahlten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

II. Dienstrechtliche Verhältnisse der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes

§ 8

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die ihnen gleichgestellten theologischen und nicht-theologischen Oberkirchenräte werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer gewählt.

(2) Nach zehnjähriger Dienstzeit in diesem Amt hat die Kirchenleitung zu prüfen, ob die genannten Mitarbeiter den Dienst fortsetzen oder eine andere Aufgabe übernehmen sollten. § 4 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter sind berechtigt,

auch ohne Erteilung eines Rates gemäß § 4 Absatz 2 nach zehnjährigem Dienst ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muß, niederzulegen und eine andere Aufgabe zu übernehmen.

(4) Aus dem Amt ausscheidenden Theologen ist eine Pfarrstelle, eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Superintendentenamt zu übertragen.

(5) Ausscheidenden Nichttheologen ist eine Aufgabe zu übertragen, die ihrer Ausbildung und Qualifikation gerecht wird. Ihnen sind die Dienstbezüge eines Oberkirchenrates zu garantieren.

(6) § 5 Absatz 2 und § 6 gelten entsprechend.

§ 9

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ehemaliger ordentlicher Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie ihnen gleichgestellter Oberkirchenräte, die mindestens zehn Jahre diese Ämter innehatten, sind die Bestimmungen des § 7 entsprechend anzuwenden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Dienstverhältnisse der Superintendenten, ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und der ihnen gleichgestellten Oberkirchenräte, die aufgrund des Kirchengesetzes über die Amtsdauer ordintierter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973 (Amtsblatt Seite A 99) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97) begründet worden sind, werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt, es sei denn, daß eine Regelung nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt. Gleiches gilt für Dienstverhältnisse, die gemäß § 13 des zuvor genannten Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung abgeändert worden sind.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Mitarbeiter sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem in § 14 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt gegenüber der Kirchenleitung schriftlich zu erklären, ob ihre Dienstverhältnisse unverändert bleiben oder auf die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abgeändert werden sollen. Die Abänderung der Dienstverhältnisse hat durch Beschluß der Kirchenleitung zu erfolgen, über den die Betroffenen zu unterrichten sind. Soweit es sich dabei um Dienstverhältnisse von Superintendenten handelt, hat die Kirchenleitung zuvor den betroffenen Kirchenbezirk davon zu unterrichten und dessen Vertreter auf Verlangen zu hören.

(3) Die Berechnung der Versorgungsbezüge ehemaliger Mitarbeiter gemäß Absatz 1, deren Dienstverhältnisse unverändert geblieben sind, hat auf der Grundlage von § 7 bzw. § 9 dieses Kirchengesetzes zu erfolgen.

§ 11

§ 6 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz — PfvG —) vom 4. November 1980 (Amtsblatt Seite A 101) in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 8. Dezember 1980 (Amtsblatt 1981 Seite A 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »vor Ablauf seiner Amtsdauer« ersetzt durch die Worte »vor Ablauf einer Amtsdauer von 10 Jahren«.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer »12« durch die Ziffer »10« ersetzt.

§ 12

Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 13

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 14

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 a) Kirchengesetz über die Amtsdauer ordinierter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder

des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973 (Amtsblatt Seite A 99),

- b) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Amtsdauer ordinierter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97).

Dresden, am 21. Oktober 1985

**Die Kirchenleitung
 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Saarland

- Nr. 43 Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.**

Vom 25. Februar 1985. (KABl. der Ev. Kirche im Rheinland S. 212)

Die Auflösung der Pädagogischen Hochschule des Saarlandes und die Übernahme derer Aufgaben durch die Universität des Saarlandes haben die Vertragsschließenden bewogen – auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Vertrages des Bayerischen Staates mit der Pfälzischen Landeskirche vom 15. November 1924 – die in ihrem Vertrag über die Errichtung eines Lehrstuhles für Evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes vom 30. November/5. Dezember 1967 enthaltenen Bestimmungen durch eine angepaßte und ergänzende Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ihre Kirchenleitung, diese vertreten durch die Herren Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Herrn Kirchenpräsident Heinrich Kron, und das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Werner Zeyer, nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

- (1) In der Philosophischen Fakultät der Universität des

Saarlandes besteht eine Fachrichtung Evangelische Theologie.

- (2) Aufgabe der Fachrichtung Evangelische Theologie ist in der Lehre insbesondere die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland.

Artikel 2

- (1) Das Saarland trägt durch die Einrichtung entsprechender Studiengänge in der Fachrichtung Evangelische Theologie dafür Sorge, daß die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes den Erfordernissen des evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen entspricht.

- (2) Die Mitwirkung des zuständigen Ministers bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen nach Absatz 1 wird nur im Einvernehmen mit den Kirchen erfolgen.

Artikel 3

Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen ergehen im Einvernehmen mit den Kirchen. Das gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Evangelische Theologie.

Artikel 4

- (1) Vor der Ruferteilung an einen Professor für ein Fach der Evangelischen Theologie gibt der zuständige Minister den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung über den Berufungsvorschlag. Machen die Kirchen Bedenken in bezug auf Lehre und Bekenntnis geltend, werden sie diese in einem theologischen Gutachten begründen.

(2) Die Kommission, die den Berufungsvorschlag vorzubereiten hat, hat das Recht, sich mit den Kirchen ins Benehmen zu setzen.

(3) Für sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Evangelische Theologie wahrnehmen und deren Betrauung mit Lehraufgaben der staatlichen Mitwirkung bedarf, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Artikel 5

(1) Vor der Bestellung eines Fachleiters für das Fach Evangelische Religion an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen sowie eines Fachberaters für das Fach Evangelische Religion bei der Obersten Schulaufsichtsbehörde wird sich der zuständige Minister mit den Kirchen ins Benehmen setzen.

(2) Ein Beauftragter der Kirchen ist berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Lehrproben im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Fach Evangelische Religion anwesend zu sein.

(3) Die Mitglieder der bei den staatlichen Prüfungen für das Lehramt an Schulen im Fach Evangelische Religion gebildeten Prüfungsausschüsse werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit den Kirchen bestellt. Für Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität des Saarlandes gilt das Benehmen als hergestellt.

(4) Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel 6

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes setzt eine kirchliche Bevollmächtigung voraus.

Artikel 7

Betreiben die Kirchen Lehrerfortbildung, wird das Land Lehrern Gelegenheit zur Teilnahme unter den gleichen Voraussetzungen geben, die für die Teilnahme an Veranstaltungen staatlicher Einrichtungen der Lehrerfortbildung gelten. Das Land wird eine angemessene öffentliche Finanzhilfe gewähren.

Artikel 8

In allen Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragsschließenden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 9

Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragsschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel 10

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 11

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Vertrag zwischen dem Saarland und der Evangelischen

Kirche im Rheinland vom 30. November/5. Dezember 1967 aufgehoben.

Geschehen in dreifacher Urschrift

S a a r b r ü c k e n , den 25. Februar 1985

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

D. Gerhard B r a n d t Nikolaus B e c k e r

Für die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche):

Heinrich K r o n

Für das Saarland:

Werner Z e y e r

Zusatzprotokoll

zum Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1

Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine Änderung des Status der Fachrichtung Evangelische Theologie im Rahmen der Gliederung der Universität des Saarlandes einer Vereinbarung der Vertragsschließenden bedarf.

2. Zu Artikel 1 Absatz 2

Andere als die derzeit geltenden Abschlüsse in der Fachrichtung Evangelische Theologie sollen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung der Vertragsparteien ermöglicht werden.

3. Zu Artikel 2

Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Lehrangebot in der Fachrichtung Evangelische Theologie nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen insbesondere folgende Fächer umfaßt:

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte, Religionspädagogik.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Fachrichtung Evangelische Theologie mit vier Stellen für Professoren auf Lebenszeit ausgestattet ist.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die Fachrichtung Evangelische Theologie nach Maßgabe des Hochschulrechts personell und sachlich angemessen ausgestattet ist, insbesondere, daß das Lehrangebot entsprechend den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehramter an Schulen gewährleistet ist.

4. Zu Artikel 4 Absatz 2

Der zuständige Minister wird seine Entscheidung über die Berufung auf der Grundlage von Gutachten von Professoren der Evangelischen Theologie oder einer Evangelisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich) fällen.

5. Zu Artikel 4 Absatz 3

Zwischen der Landesregierung und der Universität des Saarlandes besteht Einvernehmen darüber, daß bei allen sonstigen selbständig Lehrenden an der Fachrichtung Evangelische Theologie ebenfalls Artikel 4 Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.

6. Zu Artikel 6

Weiterhin besteht Einvernehmen, daß die zuständige Kirche das Recht hat, Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht an den Schulen des Landes zu nehmen, um sich zu vergewissern, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Evangelischen Kirche sowie den pädagogischen Erfordernissen erteilt wird.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

D. Gerhard Brandt Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche):

Heinrich Kron

Für das Saarland:

Werner Zeyer

Düsseldorf, 18. November 1985

Der vorstehend veröffentlichte Vertrag ist, nachdem die zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen zugestimmt haben, ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 18. November 1985 ausgetauscht worden. Nach seinem Artikel 10 ist der Vertrag am 18. November 1985 in Kraft getreten.

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland**Kirchenamt****– Auslandsdienst –**

Name des Pfarrers	ausgereist zum	Übernahme der Pfarrstelle	bisher Pfarrer in
Hans-Joachim Gudat	1. Februar 1985	Ev.-Luth. Gemeinde in Curitiba (Brasilien)	Pfarrvikar der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Dr. Werner Führer	Februar 1985	Übernahme einer Dozentenstelle an der Universität Natal, Pietermaritzburg	Wissenschaftlicher Angestellter im Kirchenamt der EKD Hannover
Ulrich Widmann	1. März 1985	Ev.-Luth. Epiphanius-Gemeinde, Guatemala	Ev. Landeskirche in Württemberg
Ulrich Fritsche	April 1985	Ev.-Luth. Kirche in Brasilien	Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Dietrich Jaedicke	Juni 1985	Ev.-Luth. Kirche, Namibia	Oldenburg

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**Wiederbeilegung der Rechte des Geistlichen Standes**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. November 1985 beschlossen, Frau Elisabeth Blaschke mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 die mit der Ordination verbundenen Rechte wieder beizulegen, nachdem die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen erklärt hat, der Wiederbeilegung dieser Rechte nicht mehr zu widersprechen.

Durch die Wiederbeilegung wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

Darmstadt, den 4. Dezember 1985

Für die KirchenverwaltungSchwöbel
Oberkirchenrat**AUSLANDSDIENST IN LIMA / PERU**

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Lima/Peru sucht zum 1. Dezember 1986 einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Die Gemeinde benötigt für die umfangreiche und vielseitige Arbeit einen leistungsfähigen Pfarrer. Die Predigt und der Gottesdienst stehen im Mittelpunkt des Gemeindelebens.

Weitere Schwerpunkte sind: Gemeindegeseelsorge, Religionsunterricht an der Deutschen Schule, Konfirmandenunterricht, Mitarbeit in der diakonischen Arbeit der Gemeinde. Der Pfarrer sollte ökumenisch aufgeschlossen sein. Es wird Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und den Fragen des Landes erwartet. Er sollte in der Lage sein, die spanische Sprache in einem achttägigen Intensivkurs vor Dienstbeginn am 1. Februar 1987 gründlich zu erlernen.

Interessenten erhalten eine ausführliche Gemeindebeschreibung beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 170254, 6000 Frankfurt/Main 17, Telefon: (0 69) 71 59-2 81 oder 71 59-2 77. Bewerbungsfrist: 31. März 1986

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 11* Neufassung des Rahmenabkommens für die Vertrauensschadenversicherung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kirchenamt – und der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft. Vom 5./18. Dezember 1985. 33
- Nr. 12* 15. und 16. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. Vom 30. Oktober 1985. 34

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 13 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Geschäftsordnung. Vom 23. Oktober 1985. (ABl. VELKD Bd. VI S. 15) 40

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 14 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung. Vom 28. November 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 153) 41
- Nr. 15 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung. Vom 28. November 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 155) 43
- Nr. 16 Änderung der Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung. Vom 6. Dezember 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 163) 45
- Nr. 17 Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung. Vom 6. Dezember 1985. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 165) 46

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 18 Kirchengesetz über die Berufung zum Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG). Vom 2. Dezember 1985. (KABl. S. 385) .. 47

- Nr. 19 Verordnung zur Ausführung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 4. Dezember 1975 (KABl. S. 331), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1984 (KABl. S. 351). Vom 3. Dezember 1985. (KABl. S. 390) 49
- Nr. 20 Arbeitsrechtsregelung für kirchliche nebenberufliche Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von einem Viertel und weniger der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters. Vom 2. Dezember 1985. (KABl. S. 398) 49
- Nr. 21 Vorruhestandsordnung. Vom 12. Dezember 1985. (KABl. S. 419) 49

Evangelische Kirche

in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 22 Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Berlin. Vom 13. Februar 1985 (KABl. S. 133) 52

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 23 Vorläufige Geschäftsordnung für die erste theologische Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 5. September 1985. (GVM Sp. 7) 57

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 24 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft. Vom 6. Dezember 1985. (KABl. S. 170) 58
- Nr. 25 Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft (KABl. S. 170). Vom 11. Dezember 1985. (KABl. S. 172) 59
- Nr. 26 Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung. Vom 14. Dezember 1985. (KABl. S. 172) 59

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 5. Dezember 1985. (ABl. S. 216) 64
- Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 5. Dezember 1985. (ABl. S. 216) 64

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 29 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973. Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 108) 65

Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984. Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 108) 65

Nr. 31 Kirchengesetz über die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und besoldungsrechtlicher Nebenleistungen. Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 109) 66

Nr. 32 Kirchengesetz über den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen. Vom 5. Dezember 1985. (KABl. S. 110) 67

Nr. 33 Ordnung für das Amt für kirchliche Dienste. Vom 10. Dezember 1985. (KABl. S. 112) 68

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 34 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. 1978 S. 409 und S. 415). Vom 22. November 1985. (GVOBl. S. 263) 70

Nr. 35 Kirchengesetz über die Fortbildung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Fortbildungsgesetz). Vom 22. November 1985. (GVOBl. S. 272) 79

Nr. 36 Mustergeschäftsordnung für Kirchenvorstände. Vom 20. September 1985. (GVOBl. 86 S. 1) 79

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 37 Zwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25). Vom 15. November 1985. (KABl. S. 169) 83

Nr. 38 Einundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25). Vom 15. November 1985. (KABl. S. 170) 83

Nr. 39 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 6. Dezember 1985. (KABl. S. 172) 84

Nr. 40 Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung. Vom 27. November 1985. (KABl. S. 179) 86

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 41 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen. Vom 9. Juli 1985. (ABl. Bd. 51 S. 466) 87

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 42 Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 21. Oktober 1985. (ABl. S. A 81) 87

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Saarland

Nr. 43 Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland. Vom 25. Februar 1985. (KABl. der Ev. Kirche im Rheinland S. 212) 89

Mitteilungen 91

Statistische Beilage Nr. 78 zum Amtsblatt der EKD Heft 2 vom 15. Februar 1986. Inhalt: A. Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gliedkirchen der EKD im Jahre 1984. B. Die standesamtlichen Eheschließungen im Bundesgebiet im Jahre 1984 nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Partner. C. Die Wiederverheiratungen Geschiedener im Bundesgebiet im Jahre 1984 nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Partner. D. Die Geburten im Bundesgebiet im Jahre 1984 nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Eltern.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435